

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Jahres-Bericht der Großherzoglich Badischen Fabrik-Inspektion

1900

[urn:nbn:de:bsz:31-238654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238654)

Jahresbericht
der Großherzoglich Badischen
Fabrikinspektion
für das Jahr 1900.



Ans. II. No. 118
B.

Erstattet an Großherzogliches Ministerium des Innern.

Berlin 1901.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

1943 B 1348

02
A 275, 1900



2

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Allgemeines	7
Befegung der Stelle eines weiblichen Aufsichtsbeamten	7
Verkehr mit den Arbeitern	8
Verkehr mit den Arbeitgebern	9
Verkehr mit den Bezirksärzten	9
II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen ..	10
A. Jugendliche Arbeiter.....	10
Statistisches	10
Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. Arbeitsbücher	10
Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge.....	11
Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung	11
Dauer der Beschäftigung von Kindern	11
Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten	12
Auf Grund des §. 139 a G. O. gefaßten Beschlüsse des Bundesraths	13
Sonstiges.....	13
Lehrlingswesen	13
Lohnzahlungsbücher	14
Einfluß der gewerblichen Arbeit.....	14
B. Arbeiterinnen	14
Statistisches	14
Zahl der Arbeiterinnen	14
Sandhabung der gesetzlichen Bestimmungen.....	15
Zahl und Art der festgestellten Zuwiderhandlungen	15
Dauer der Beschäftigung.....	15
Mittagspause	15
Arbeitszeit an Samstagen	15
Unerlaubte Beschäftigung der Arbeiterinnen zur Nachtzeit..	15
Beschäftigung von Wöchnerinnen.....	15
Uebersicht über die geleistete Ueberarbeit	15
Sonstiges.....	16
Art der Beschäftigung	16
Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes	17

	Seite
C. Arbeiter im Allgemeinen.....	18
Zu- und Abnahme der beschäftigten Arbeiter. Statistisches...	18
Arbeitszeit.....	18
Durchführung besonderer Bestimmungen über die Arbeitszeit	20
Bäckereien.....	20
Getreidemühlen.....	20
Sonntagsarbeit.....	21
Lohnzahlung.....	23
Kündigung und Kontraktbruch.....	25
Arbeitsordnungen.....	25
Sonstiges.....	27
Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter.....	27
Zahl, Ursache und Umfang der wichtigeren Ausstände....	27
Organisation der Arbeiter.....	27
Zuzug fremder Arbeiter.....	28
III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.....	29
A. Betriebsunfälle.....	29
Allgemeine Beobachtungen.....	29
Brüche an Dampfleitungen.....	29
Petroleum zur Kesselsteinverhütung in Dampfesseln.....	29
Benzinbrände.....	30
Unfallgefahren in Folge von Uebermüdung.....	30
Beschaffenheit des Fußbodens.....	31
Ausbildung der Hebezeuge und Transporteinrichtungen....	31
Unfälle beim Andrehen des Schwungrades.....	32
Verwendung technisch gebildeter Revisionsbeamten seitens der	
Berufsgenossenschaften.....	32
B. Gesundheitschädliche Einflüsse.....	33
Statistisches.....	33
Krankenslisten über Gesundheitschädigung durch die Einflüsse	
der Berufsthätigkeit.....	33
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.....	33
Revisionsbefund.....	33
Beseitigung der beim Betrieb entstehenden Dünste und Gase	34
Wasch- und Badeeinrichtungen, Ankleide-, Speise- und	
Aufenthaltsräume außerhalb der Arbeitsräume.....	36
Sonstiges.....	36
Beseitigung schwerer Gesundheitsgefährdungen.....	36
Verhalten in Bezug auf die Beseitigung gesundheitschädlicher	
Einflüsse.....	37

	Seite
IV. Wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes	37
Erwerbsverhältnisse	37
Lohnhöhe im Allgemeinen	37
Lohngruppierungen für die Arbeiterinnen in Mannheim ...	38
Die Uhrenarbeiter des Schwarzwaldes	38
Seidenstoffwebereien in Südbaden	38
Konsumvereine und ähnliche Einrichtungen	38
Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände	39
Wohnungsverhältnisse in Mannheim	39
Bau von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber	40
Unterstützung des Wohnungsbaues durch die Stadtgemeinde Offenburg	40
Thätigkeit einzelner Arbeiter auf diesem Gebiete	40
Unterbringung fremder Arbeiter und Arbeiterinnen	41
Bestrebungen zur geistig-sittlichen Hebung der Arbeiter	41
Fürsorge für Verletzte, Kranke, Genesende und dergl.	43
Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Arbeiter in Mannheim und Freiburg	43
Kasse der Firma Lanz zur Unterstützung Arbeitsloser	43
Verschiedene Stiftungen und Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter	43
Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes	43
Kinderschule der Spinnerei und Weberei Offenburg	43
Haushaltungsschulen verschiedener Fabriken und des Badischen Frauenvereins	44
Speiseanstalten	44
Prämien und Gewinnbetheiligung	44
Fürsorge der Firma Stolzenberg für ihre Arbeiter	45

Tabellen.

Tabelle der Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen (Tabelle I)	46
Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1900 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Verhältniß der revisionspflichtigen zu den revidirten Betrieben (Tabelle II)	48
Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Tabelle III)	52
Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Tabelle VI)	56
Bewilligte Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen (Tabelle V)	60

	Seite
Nachweisung der auf Grund des §. 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen (Tabelle VI)	62
Durchschnittliche Wochenverdienste der Arbeiter (Tabelle VII)	66
Durchschnittliche Wochenverdienste der Arbeiterinnen in 10 Fabriken der Stadt Mannheim (Tabelle A bis F)	66
Vergleichende Zusammenstellung der durchschnittlichen Wochenverdienste der Arbeiterinnen von 6 vorstehend genannten Fabriken in den Jahren 1890 und 1900	70
Durchschnittliche Wochenverdienste der Arbeiter in 6 Uhrenfabriken (Tabelle A bis F)	72
Vergleichende Zusammenstellung der Durchschnittsverdienste der Arbeiter in den vorstehenden 6 Uhrenfabriken (Tabelle A bis F)	84
Durchschnittliche Wochenverdienste der Arbeiter in 4 Seidenstoffwebereien	86

Jahresbericht

der

Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion

für das Jahr 1900.

I. Allgemeines.

Der Jahresbericht wurde nach der von dem Reichsamte des Innern zu Anfang des Winters 1900 erlassenen Anweisung aufgestellt. Im Berichtsjahre hat eine Vermehrung der Zahl der Beamten dadurch stattgefunden, daß die im Staatsvoranschlag vorgesehene Stelle eines weiblichen Aufsichtsbeamten besetzt wurde. Anfang August ist Fräulein Dr. von Richthofen in die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Hilfsbeamten der Fabrikinspektion zunächst in provisorischer Weise eingetreten, nachdem sie Ende Juli in Heidelberg das Doctorexamen in Nationalökonomie und Staatsrecht mit der Note summa cum laude bestanden hatte. Ein in den ersten Tagen ihres Eintritts in den Dienst in einem kleinen Blättchen veröffentlichter Artikel bezeichnete ihre Wahl mit Bezug auf ihre Herkunft und ihre, wie zugegeben wurde, gründliche Bildung als eine ungeeignete, weil die wissenschaftliche Bildung keine genügende Garantie für die richtige Auffassung der Bedürfnisse der Arbeiterinnen biete. Nachdem dieser Artikel auch in die Arbeiterpresse übergegangen war, war am Anfange zu befürchten, daß es hierdurch der Dame erschwert würde, sich das Vertrauen der Arbeiterinnen zu erwerben. Bald jedoch, nachdem die neue Beamtin ihre ersten Revisionen vorgenommen hatte, und nachdem hierdurch auch die letztgenannten Blätter Gelegenheit bekommen hatten, sich ein eigenes Urtheil zu bilden, erklärten sie mit der gewohnten Offenheit, sie hätten nunmehr Gelegenheit gehabt, sich von der praktischen Befähigung der Beamtin zu überzeugen. Sie habe vollständig das Zeug, die Interessen der Arbeiterinnen wahrzunehmen. Die sichere und umsichtige Art ihres Auftretens berühre angenehm. Die anfänglich geäußerten Befürchtungen hätten sie nur im Interesse der Arbeiterinnen übernommen. Trotz dieser guten Aufnahme der neuen Beamtin in Arbeiterkreisen wurden aber die Sprechstunden, welche bald darauf auf Wunsch der Arbeiterpresse abgehalten wurden, von Arbeiterinnen nur in einzelnen Fällen und dann nicht genügend besucht.

Schließlich stellte auch das genannte kleine Blatt den Inhalt des ihm von fremder Seite zugegangenen Artikels richtig. Dasselbe thaten auch die übrigen Blätter, soweit sie überhaupt von dem Artikel Notiz genommen hatten. — Mit einem allgemeinen Urtheil über die neue Beamtin und das ganze Institut ist bei der kurzen Zeit ihrer Thätigkeit im Dienste noch zurückzuhalten. Es kann aber gesagt werden, daß bei den gemeinsamen Fabrikbesuchen, welche der Vorstand der Fabrikinspektion am Anfange mit ihr machte, die oben genannte gründliche, nach den Verhältnissen auch sichere Art ihres Auftretens auch auf die Arbeitgeber einen guten Eindruck machte. Bei der Erledigung der Beschwerden, welche theilweise die Arbeiterinnen mitbetrafen, war der einzige Anlaß gegeben, bei dem die Beamtin den Arbeiterinnen auch persönlich näher treten konnte.

Verkehr mit den Arbeitern. Der schriftliche Verkehr mit den Arbeitern ist immer noch bedeutend stärker als der mündliche. In sehr vielen Dingen ersetzt er denselben auch genügend. Unter den zahlreichen an uns gelangenden Eingaben sind auch viele von nicht organisirten Arbeitern. Der Verkehr mit Arbeitervertretungen ist im Allgemeinen vorzuziehen, weil die Eingaben sachlicher und mehr gesichtet sind. Die Eingaben der einzelnen betheiligten Arbeiter unterscheiden sich von den Eingaben organisirter Arbeiter meist dadurch, daß die ihnen widerfahrenen Erlebnisse allzu schwer genommen werden, und daß ihnen auch öfter die Gesetzeskenntniß mangelt, durch welche sich die Arbeiterorganisationen oft vortheilhaft auszeichnen.

Die Sprechstunden werden seit einigen Jahren der angenommenen Uebung gemäß nur an solchen Orten und nur dann abgehalten, wenn die Anregung hierzu aus den Arbeiterkreisen selbst an uns gelangt. Die Sprechstunden können auch für solche Arbeiter von Werth sein, mit denen uns unsere Dienstthätigkeit im Uebrigen nicht in Berührung bringt. So haben z. B. bei einer Sprechstunde in Mannheim drei Vertreter des Mannheimer Zweigvereins des Verbandes deutscher Perückenmacher und Friseurgehülfen die Gelegenheit benützt, die Mißstände zur Sprache zu bringen, die besonders bezüglich der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter vorhanden sind. Diese Beschwerden wurden unsererseits dem Bezirksamte Mannheim übermittelt, welches eine Prüfung derselben durch den Bezirksbaukontrolleur eintreten ließ und die einigermaßen groben Mißstände dann im Wege von Einzelaufträgen zu beseitigen suchte.

Leider wird von der guten Gelegenheit, derartige Zustände zur Sprache zu bringen, ohne persönlich hervortreten zu müssen, zu wenig Gebrauch gemacht. Es sind aber wohl in vielen Berufsarten und in nichtfabrikmäßigen Betrieben Mißstände genug vorhanden, denen vielleicht nicht schwer abgeholfen werden könnte, die aber ohne Hinweis der durch sie Betroffenen nur selten für die Behörden erkennbar sind.

Seit mehreren Jahren hatte man versucht, den persönlichen Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern durch Abhalten von Sprechstunden zu beleben und den Arbeitern das Vorbringen ihrer Beschwerden zu ermöglichen. Die Benützung dieser Sprechstunden ist aber im Allgemeinen immer mangelhaft geblieben. Die Anregung eines Arbeitervereins, seinen Mitgliedern einen Vortrag über den Inhalt der Arbeiterschutzgesetzgebung zu halten, hat im letzten Viertel des Berichtsjahres dazu geführt, mehrere Sprechstunden

durch belehrende Erläuterungen über die Bestimmungen der G. D. einzuleiten, wo jedesmal seitens der Arbeiterschaft der Wunsch ausgesprochen worden war. Hieran schloß sich dann ein öffentlicher Theil der Sprechstunde zur Beantwortung allgemeiner, aus der Mitte der anwesenden Arbeiter aufgeworfener Fragen aus demselben Gebiet. Zur Entgegennahme spezieller Beschwerden wurde jeweils in einem besonderen Zimmer von dem Beamten Gelegenheit gegeben. Jedesmal sind die Arbeiter sehr zahlreich erschienen und zeigten großes Interesse an den behandelten Fragen: aus der Zahl und Art der aufgeworfenen Fragen war zu entnehmen, daß sie der Belehrung sehr bedürftig waren. Sie nahmen sie auch dankbar an. Nachdem ihnen Belehrungen durch die Erläuterungen zu Theil geworden waren, machten sie auch weit reichlicher von dem nicht öffentlichen Theil der Sprechstunde Gebrauch als dies sonst der Fall war. Jedenfalls hat dieser Verkehr mit den Arbeitern einen nicht unerheblichen Nutzen für die Arbeiter wie auch für den Gewerbe-Aufsichtsbeamten; er weckt das gegenseitige Vertrauen, auf dem die Wirksamkeit der Fabrikaufsicht wesentlich beruht, und bringt eine Reihe von Mißständen zur Kenntniß der Beamten, die sonst leicht seiner Aufmerksamkeit entgehen. Auch aus den Kreisen der Fabrikanten wurde die Belehrung der Arbeiter durch uns als wünschenswerth bezeichnet.

Der Verkehr mit den Arbeitgebern. Unsere Beziehungen zu den Arbeitgebern sind fortwährend gute. Uebertretungen der Arbeiterschutvvorschriften, welche in nennenswerthem Umfange nur in der Bijouterie-industrie vorkommen und zu Bestrafungen führen, haben niemals zu Bestimmungen der Arbeitgeber im Ganzen geführt. Dies bewirkt auch die große Milde der ausgesprochenen Strafen. Erst in der zweiten Jahreshälfte wurden sie in solcher Höhe ausgesprochen, daß hierdurch der Ernst der Strafe zum Ausdruck kam. Die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, den an sie gestellten Anforderungen bezüglich der Sicherheit oder der hygienischen Beschaffenheit ihrer Anlagen nachzukommen, war überall gleich groß. Bei großen Anlagen kommt es sogar bei den Revisionen vor, daß die Arbeitgeber fragen, ob wir keine Beanstandungen zu machen hätten und ihre Bereitwilligkeit zur Erfüllung unserer Wünsche erklären, wenn wir selbst aus der Revision keinen Anlaß nahmen, Mißstände zu rügen.

Mit den Bezirksärzten der größeren Industriebezirke fand ein ausgedehnter Verkehr statt. Das Großherzogliche Ministerium hat bei der Neuregelung des gemeinschaftlichen Besuchs gewerblicher Anlagen angeordnet, »daß bei solchen Anlagen, bei welchen in irgend einer Beziehung hygienische Fragen in Betracht kommen können, von Zeit zu Zeit eine solche gemeinsame Besichtigung stattfindet« . . . »Damit bei der hiernach für die gemeinsame Besichtigung zu treffenden Auswahl möglichst sachgemäß verfahren, und im einzelnen Falle die für eine erspriechliche gemeinsame Besprechung etwa in Betracht kommenden besonderen Maßnahmen vielleicht gebotene oder wünschenswerthe vorherige bezügliche Vorbereitung oder Information ermöglicht wird, wird es allerdings zweckmäßig sein, wenn die Großherzoglichen Bezirksärzte, die auf die Besichtigung bestimmter Anlagen besonderen Werth legen, die Großherzogliche Fabrikinspektion davon verständigen, bezüglich welcher Anlagen sie eine gemeinsame Besichtigung besonders wünschen und gegebenen Falles, welche hygienischen Gesichtspunkte bei der Besichtigung

voraussichtlich vorzugsweise in Frage kommen werden.« — Wenn die Großherzoglichen Bezirksärzte sich bei ihren Anträgen besonders regelmäßig an den Schlußsatz der Anweisung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern halten werden, wenn also die gemeinsamen Besichtigungen genügend vorbereitet sind, versprechen sie einen genügenden praktischen Erfolg zu haben.

II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.

A. Jugendliche Arbeiter.

Statistisches.

Die Anzahl der im Berichtsjahre beschäftigten Kinder und jungen Leute ist in den einzelnen Industriegruppen aus der angeschlossenen Tabelle II zu entnehmen. Die Zahl der Anlagen, in denen überhaupt jugendliche Arbeiter beschäftigt wurden, war im Vorjahre 3 321.

Absolut beträgt die Zahl der jugendlichen Arbeiter im Berichtsjahre 17 460.

Kinder unter 14 Jahren waren 465 beschäftigt und zwar 160 Knaben und 305 Mädchen.

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren wurden 16 995 beschäftigt. Davon waren 9 649 männlichen und 7 346 weiblichen Geschlechtes.

Die Vergleichung dieser Zahlen mit denen der Vorjahre ist für das Vorjahr nicht möglich, weil zum ersten Male für das Vorjahr die Tabelle II gemäß der neuen Anweisung des Reichsamtes des Innern aufgestellt wurde. Die Zahlen beider Statistiken sind nicht vergleichbar, was ein Blick auf die Tabelle II und die frühere Aufstellung darthun wird.

Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. Arbeitsbücher. Die Arbeitsbücher werden fast durchweg richtig ausgestellt und geführt. In einem Falle waren noch Arbeitskarten ausgestellt. Unzulässige Einträge wurden nicht vorgefunden; dagegen waren eine größere Anzahl mit den Einträgen der Arbeiter im Rückstand. Daß die Arbeitsbücher nicht sofort beim Eintritt der Arbeiter abverlangt werden, kommt häufig vor; im Uebrigen wurde selten wahrgenommen, daß Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden. Daß es aber doch vorkommt, kann aus einzelnen Beschwerden von Arbeitgebern geschlossen werden, daß kündigungsgelos fortgelaufene Arbeiter an einem anderen Ort in die Beschäftigung aufgenommen wurden, ohne daß sie ihr Arbeitsbuch von dem früheren Arbeitgeber erhoben hatten. Diese Thatsache wurde auch vielfach bestätigt gefunden. Unklarheit scheint darüber zu bestehen, ob, in welchen Fällen und auf welche Zeit das Arbeitsbuch zurückbehalten werden darf. Die darüber bestehenden Vorschriften lassen diese Fragen mindestens unentschieden. Unserer Ansicht nach darf die Herausgabe der Arbeitsbücher an Minderjährige dann nicht verweigert werden, wenn, obgleich sie kontraktbrüchig geworden sind, Genug-

thung erfolgt ist, wenn z. B. der Arbeitgeber die für Kontraktbruch vorgesehene Lohninbehaltung vorgenommen hat.

Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge. Die vorgeschriebenen Aushänge sind im Allgemeinen vorhanden. Ihr Fehlen wird aber bei neuen Anlagen oder kleineren Etablissements, sowie dort nicht selten bemerkt, wo die Aushänge im Freien angeschlagen zu werden pflegen, ohne von haltbarem Stoff zu sein. Zahlreicher findet man, daß die Verzeichnisse nicht pünktlich und nach dem derzeitigen Stand berichtigt sind, sowie, daß die darauf vermerkten Arbeitszeiten den thatsächlichen Verhältnissen widersprechen oder mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehen, ohne daß die Angaben selbst den gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Auch kommt es öfter vor, daß die Aushänge verstellt sind oder an Orten hängen, wo sie kaum bemerkt werden können, so daß ihr Platz manchmal selbst nicht bekannt ist. Es ist für den Aufsichtsbeamten unangenehm, nach den Aushängen fragen zu müssen, und wenn dann von dem Personal ein längeres Suchen nach ihnen stattfindet.

Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung. Man kann sagen, daß die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den größeren geschlossenen Fabriken nicht mehr stattfindet. Ausnahmen kommen vor in kleineren Anlagen, namentlich in Ziegeleien, wo mitunter Eltern ihre Kinder zum Abtragen von Steinen verwenden. Die Zahl der Zuwiderhandlungen ist aber in fortschreitender Abnahme begriffen.

Dauer der Beschäftigung von Kindern. Dafür, daß die Beschäftigung schulentlassener Kinder unter 14 Jahren die Dauer von 6 Stunden täglich übersteigt, ergeben sich — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — im Allgemeinen keine Anhaltspunkte. Manche Industrielle nehmen Leute unter 14 Jahren überhaupt nicht an. Anders liegen diese Dinge in der Pforzheimer Bijouterieindustrie, wo die Zahl dieser noch nicht 14 Jahre alten Arbeiter eine nicht unbedeutende ist (während des Sommers) und wo sie in zahlreichen großen und kleinen Anlagen die ganze Zeit wie die übrigen jugendlichen Arbeiter beschäftigt werden. — Während derartige Uebertretungen der Vorschrift, daß nicht mehr schulpflichtige noch nicht 14 Jahre alten Arbeiter nur 6 Stunden im Tage beschäftigt werden dürfen, sich im Lande mehr auf die nach dem badischen Volksschulgesetze zum Theil kurz vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu entlassenden Mädchen — und auch da nur ausnahmsweise — sich erstrecken, bezieht sich diese Ueberbeschäftigung auch auf eine beträchtliche Anzahl von Knaben, hauptsächlich aus dem benachbarten Württemberg, die nach dem dortigen Schulgesetze, wie bei uns die Mädchen, mitunter $\frac{3}{4}$ Jahre vor Erreichung des 14. Lebensjahres die Volksschule verlassen und dann unmittelbar in die Lehre treten. Die Vollbeschäftigung dieser Lehrlinge wird vielfach von den Eltern gewünscht und von manchen Arbeitgebern wohl auch deshalb zugelassen, um den Lehrling überhaupt von seinen Eltern anvertraut zu erhalten. Denn nach allgemeinen Klagen ist es zur Zeit sehr schwer, den der Entwicklung der Industrie entsprechend gesteigerten Bedarf an jungen Arbeitskräften aus dem trotz verbesserter Verkehrsmittel immerhin beschränkten Gebiete zu erhalten.

Es wurde in mehreren Fällen wahrgenommen, daß jugendliche Arbeiter während der Mittagspause, sei es am Beginn oder am Ende derselben, zu

Reinigungsarbeiten benutzt wurden, die theils nur wenige Minuten, theils auch bis zu einer halben Stunde dauerten. Um ebensoviel war alsdann die einstündige Mittagspause verkürzt. Wo nicht auf die Verwendung der jugendlichen Personen zu den genannten Arbeiten ohnehin verzichtet werden wollte, wurde eine entsprechende Verschiebung der Mittagspause verlangt, so daß deren einstündige Dauer sicher gestellt blieb.

Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten. Die Ueberschreitung der zulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden ist in allen Industriezweigen selten. Verhältnismäßig am häufigsten wird in Ziegeleien von jungen Leuten über 11 Stunden gearbeitet. Aber auch dies sind Ausnahmen. Die Uebertretungen sind meist eine Folge der Nichteinhaltung der Pausen, ohne daß aber in diesem Falle auch jedesmal die zulässige Arbeitszeit überschritten wurde. Manchmal ist eine Pause für die Gesamtarbeiterschaft nicht vorgesehen oder sie ist kürzer als eine halbe Stunde. Dann wird es mitunter aus Gleichgültigkeit übersehen, den jugendlichen Arbeitern die volle vorgeschriebene Pause zu gewähren. Auch arbeiten diese, wenn sie nach Stück bezahlt sind, aus freien Stücken weiter. Die Anschauung, daß der Arbeitgeber seine Pflicht genügend erfüllt hat, wenn er den jugendlichen Arbeitern die Einhaltung der Pausen freistellt, ist offenbar bei kleinen Unternehmern ziemlich verbreitet. Dementsprechend sind auch die Uebertretungen bezüglich der Pausen ziemlich häufig, wenn sie auch in geordneten größeren Fabriken kaum noch anzutreffen sind. In Bijouteriefabriken, denen in großer Zahl Pausenbefreiung bewilligt ist, sind Uebertretungen solcher, die diese Vergünstigung nicht erlangt haben, naturgemäß zahlreich.

Im Allgemeinen muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die beständige Abnahme der Ueberschreitung der Arbeitsdauer in vielen Fabriken auch mit der Zunahme der 10stündigen Arbeitszeit für alle Arbeiter zusammenhängt, wobei auch für die jugendlichen Arbeiter eine größere Arbeitsdauer in der Regel ausgeschlossen ist. Auch der Umstand, daß im Berichtsjahre die meisten Revisionen in Cigarrenfabriken nicht bald nach Ostern, d. h. nach den Schulentlassungen, vorgenommen wurden, hat bis zu einem gewissen Umfange zur Abnahme der wahrgenommenen Uebertretungen beigetragen.

Die Geldstrafen sind im zweiten Halbjahre von den Gerichten in höherem Maße verhängt worden. Es wird abzuwarten sein, ob sie in dieser Höhe genügend abschreckend wirken. Wie die Verhängung kleiner Geldstrafen auf die Arbeitgeber wirkt, dafür ein Beispiel. In Karlsruhe beschäftigte eine Lumpenfortirungsanstalt eine Anzahl nicht 14 Jahre alter nicht mehr schulpflichtiger Mädchen 10 Stunden täglich, nicht nur einmal, sondern seit längerer Zeit, jedenfalls seit vielen Monaten unausgesetzt in geradezu schamlos bewußter Uebertretung des Gesetzes. Die von dem Amtsanwalt beantragte Strafe war 15 M. Die Strafe machte auf den Arbeitgeber so wenig Eindruck, daß nach Wochen der gleiche Mißstand noch fortbestand, ohne daß er jemals abgestellt gewesen war. Er war so arg, daß die unter 14 Jahre alten Kinder, bezw. ihre Eltern in einer Konkurrenzfabrik mit dem Austritte drohten, wenn ihnen nicht die gleiche »Vergünstigung« gewährt werde. Es wurde dann wenigstens eine Geldstrafe von 100 M. ausgesprochen.

Ein Beispiel hoher Bestrafung fand auch in einem größeren Betriebe, in einer Papierfabrik statt. Es wurden eine Zeit lang bei Arbeitermangel zwei Arbeiter unter 16 Jahren auch Nachts beschäftigt. Es wurde strafendes Einschreiten beantragt und die Fabrik zu 600 *M.* Geldstrafe verurtheilt.

Bei dem Vollzuge der auf Grund des §. 139a der G. O. gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes, durch welche jugendliche Arbeiter von gewissen Beschäftigungen ausgeschlossen sind, wurden Zuwiderhandlungen nicht wahrgenommen. Nur die ärztlichen Zeugnisse, welche in einzelnen Industriezweigen von den jugendlichen Arbeitern für die Zulassung zur Arbeit verlangt werden, erfüllen nach unserer Erfahrung ihren Zweck nicht immer. In einer Glasfabrik fanden sich auffallend viel schwächlich gebaute jugendliche Personen. Trotzdem dies von dem untersuchenden Arzt zugegeben wurde, hatte er ihnen das Zeugniß nicht verweigert, welches sie zum Eintritt in die Fabrik befähigt erklärte. Einerseits war er der Ansicht, daß diejenigen jungen Leute, die die Anstrengungen des Betriebs nicht ertragen könnten, schon von selbst die Arbeit aufgeben würden, ehe noch eine erhebliche Gesundheitschädigung eingetreten sei. Andererseits befinde er sich in einer Zwangslage, wenn er die Fabrik nöthigen wolle, theuere und ältere Leute oder fremde Arbeitskräfte einzustellen, weil die große Zahl der 14jährigen Burschen jener Gegend überhaupt hinter dem allgemeinen Durchschnitt beträchtlich zurückbleibe.

Sonstiges.

Lehrlingswesen. In der Cigarrenindustrie ist es noch immer vielfach üblich, mit den jugendlichen Arbeitern Lehrverträge abzuschließen, welche thatsächlich den hauptfächlichen Zweck haben, diese Arbeiter an das Geschäft zu binden. Die einzige von der Fabrik eingegangene Verpflichtung besteht meist darin, den Lehrling im Wickel- oder Cigarrenmachen gründlich zu unterrichten. Thatsächlich werden die jungen Leute kurze Zeit nach ihrem Eintritte gerade wie die älteren Arbeiter im Stücklohn beschäftigt und sind nicht als Lehrlinge zu betrachten. Die ganze Art der vorkommenden Arbeiten sowie die Entlohnung nach Leistung schließt ein eigentliches Lehrverhältniß von vornherein aus. Es wurde aber in einem Falle dreijährige Lehrzeit festgesetzt und die Bestimmung getroffen: »Innerhalb von drei Jahren vom Tage des Eintritts an darf der Lehrling, wenn er die Arbeit in der Cigarrenfabrik der Firma Gebr. S. verlassen sollte, ob freiwillig oder auf Veranlassung der Firma Gebr. S. in Folge irgend welchen Verschuldens, in E. und in einer Entfernung von drei Wegstunden von diesem Plage aus, in keiner Cigarrenfabrik Arbeit suchen oder annehmen, bei einer Konventionalstrafe von 200 *M.* — Zweihundert Mark — welche derselbe sofort an die Firma Gebr. S. in baar zu erlegen hat.« Ein solcher Vertrag mit einem jugendlichen Arbeiter, für den 200 *M.* ein unerschwingliches Kapital sind, muß als unsittlich bezeichnet werden, da er es beinahe in das Belieben der Firma stellt, die Verwendung seiner Arbeitskraft in einer Gegend, wo sonstige Arbeitsgelegenheit sich kaum bietet, fast unmöglich zu machen. — Es ist zu be-

dauern, daß sich mitunter große Firmen nicht scheuen, die zum Wohl der Lehrlinge getroffenen Bestimmungen zu ihrem Nutzen zu mißbrauchen. Denn, wenn auch ohne Zweifel derartige Verträge nichtig sind, so glauben sich die jungen Arbeiter doch meist dadurch gebunden und sind nicht im Stande, günstigere Verdienstgelegenheiten benutzen zu können.

§. 128 der Novelle zur G. O. vom 26. Juli 1897 bezw. §. 139 b der Novelle vom 30. Juni 1900 bietet den Behörden die Möglichkeit, die Lehrlingszuchterei zu bekämpfen. Die Zahl der Lehrlinge in Buchdruckereien insbesondere steht nicht immer im Verhältniß zur Zahl der Gehülften. So wurden in einer Buchdruckerei 4 Lehrlinge auf 6 Gehülften vorgefunden. Das Personal beklagte sich über die Nichtbeachtung der diesbezüglichen von den Beteiligten angenommenen Tarifbestimmungen, durch welche die relative Zahl der Lehrlinge genau festgelegt ist. Wenn vielleicht auch nicht am Anfange mit einer Auflage zur Entlassung der überzähligen Lehrlinge vorgegangen werden will, so kann doch ohne allzu große Härte darauf gedrungen werden, daß keine neuen Lehrlinge angenommen werden.

Die Einführung der nach §. 134 Abs. 3 der G. O. vorgeschriebenen Lohnzahlungsbücher minderjähriger Arbeiter ging glatt von statten. Schwierigkeiten haben sich bei keiner Seite gezeigt. Es wird nur manchmal Klage darüber geführt, daß die Wiedereinziehung der Lohnzahlungsbücher nach der jeweiligen Aushändigung an den Lohnzahlungstagen mit Widerwärtigkeiten verbunden ist. Es liegt dies aber weniger im Mangel an gutem Willen als an der Achtlosigkeit und Nachlässigkeit, die gerade bei jungen Leuten in jugendlichem Alter in jeder Lebensstellung der Erfüllung äußerlich schematischer Vorschriften gegenüber vielfach zu beobachten ist.

Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die körperliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter. In einigen wenigen Fällen findet man jugendliche Arbeiter mit Verrichtungen beschäftigt, welche ihrer körperlichen Entwicklung zweifellos abträglich sind. In einer kleinen rückständig eingerichteten Malzfabrik war ein 15 jähriger Knabe mit Arbeiten an den Darren beschäftigt, welche eine Beschäftigung in hoher Temperatur (bis 80° Celsius) und ein öfteres Betreten und Verlassen dieser Räume nöthig machten. Abgesehen davon, muß auch die Arbeit in Mälzereien als eine körperlich anstrengende bezeichnet werden. Der §. 120 a u. ff. der G. O. giebt hier eine genügende Handhabe zu behördlichem Einschreiten.

B. Arbeiterinnen.

Statistisches.

Wegen der Zahl der Arbeiterinnen, die in den einer besonderen Beaufsichtigung unterliegenden gewerblichen Anlagen beschäftigt sind, wird im Einzelnen auf die angeschlossene Tabelle II verwiesen.

Im Ganzen waren in diesen Anlagen 57 887 Arbeiterinnen beschäftigt. Im Verhältniß zur gesammten Arbeiterschaft ist der prozentuale Antheil der Frauenarbeit 28,26 %.

Arbeiterinnen über 16 Jahre waren 50 236 in 2 374 Anlagen beschäftigt.

Wegen der Nichtvergleichbarkeit dieser Angaben mit denen früherer Jahre wird auf das bezüglich der jugendlichen Arbeiter Gesagte verwiesen. Ueber die absolute und relative Zahl der verheiratheten Frauen können für das Berichtsjahr keine Mittheilungen gemacht werden. Sie sind in Tabelle II nicht vorgesehen.

Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Zahl und Art der festgestellten Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche und bundesrätliche Vorschriften sind aus Tabelle II der Anlage zu entnehmen. Im Allgemeinen kann der Vollzug als ein guter und als zufriedenstellender bezeichnet werden. Es gilt auch hier das bezüglich der jugendlichen Arbeiter Gesagte. In den großen Fabriken ist die Beachtung der Vorschriften eine gute, in größeren Betrieben ist sie eine korrektere als in den kleinen und kleinsten der noch unter eine besondere Beaufsichtigung fallenden Betriebe.

Daß die Dauer der Beschäftigung 11 Stunden überschritt, konnte nur in einigen Cigarrenfabriken festgestellt werden, in welchen die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Pausen nicht regelmäßig eingehalten werden. Auch in Bijouteriefabriken wird die Dauer der Arbeit nicht selten überschritten, ohne daß für die Ueberschreitung Erlaubniß eingeholt wurde.

Die einstündige Mittagspause wird allgemein eingehalten. Nur in einem Falle wurde eine Einschränkung der Pause durch Reinigen der Lokale wahrgenommen. Auch hat in einem solchen Falle wegen des Arbeitens während der in der Arbeitsordnung angegebenen Pausen strafendes Einschreiten herbeigeführt werden wollte, der Staatsanwalt von einem Straf Antrag abgesehen, da die Arbeiterinnen bei ihrer Vernehmung angaben, sie hätten an dem Tage der Revision die Pause gerade zu einer anderen als in der Arbeitsordnung angegebenen Zeit gemacht.

Häufiger kommt eine meist ebenfalls nur geringfügige Ueberschreitung der Arbeitszeit an Samstagen aus ähnlichen Gründen vor. Diese Uebertretungen sind immerhin selten geworden und zwar auch in Pforzheim, wo man auch jetzt weniger als früher Ausnahmen in dieser Beziehung beansprucht.

In einer anderen Fabrik zeigte es sich, daß die Arbeiterinnen die viertelstündigen Vesperpausen zum Arbeiten benutzten. Die Maschinen waren zwar abgestellt, aber immerhin waren die Arbeiterinnen in der Lage, gewisse Vorbereitungsarbeiten vorzunehmen. Es wurde der Antrag gestellt, den Arbeiterinnen das Verlassen der Arbeitsräume während der Pausen aufzugeben.

Unerlaubte Beschäftigung der Arbeiterinnen zur Nachtzeit wurde im Berichtsjahre nicht wahrgenommen.

Beschäftigung von Wöchnerinnen innerhalb von 4 Wochen nach der Niederkunft wurde nur in einem Falle festgestellt.

Uebersicht über die geleistete Ueberschreitung. Die auf Grund des §. 138 a Abs. 1 bis 4 der G. O. bewilligte Ueberschreitung, wie sie sich aus der angeschlossenen Tabelle V ergibt, ist mit den Tabellen der Vorjahre nicht vergleichbar, die nur die Ueberschreitung enthielten, die auf Grund des

§. 138a Abs. 1 der G. O. erteilt wurde, während die Uebersarbeit auf Grund von Betriebsplänen besonders aufgeführt wurde, weil bei dieser Uebersarbeit eine Ausgleichung auf die gesetzliche Arbeitszeit von 11 Stunden im Tage eintrat. Jetzt soll die Uebersarbeit im Ganzen in der Tabelle ersichtlich gemacht werden. Diese genannte Uebersarbeit war im Berichtsjahre für 324 Anlagen 308 775 Stunden gegen 272 252 Stunden in 327 Anlagen im Vorjahre, ebenfalls unter nachträglicher Zurechnung der durch die Betriebspläne gegebenen Ermächtigungen. Die Ermächtigung zur Uebersarbeit wurde übrigens weder in diesem noch im Vorjahre voll ausgenutzt. Es hat daher auch unter Berücksichtigung der durch die neue Anweisung gegebenen Verhältnisse eine Vermehrung der bewilligten Uebersarbeit in dem verfloffenen Jahre von 36 523 Stunden stattgefunden.

Im Einzelnen hat die Uebersarbeit in der Bijouterieindustrie betragen 184 979 Stunden, einschließlich der Uebersarbeit auf Grund sämtlicher in diesem Industriezweige ziemlich zahlreicher Betriebspläne. Nur 300 Uebersstunden wurden in anderen zur Metallverarbeitung gehörenden Industriezweigen bewilligt. Auch in anderen nicht zur Metallverarbeitung gehörenden Industriezweigen wurde mehr Uebersarbeit bewilligt, besonders in der Gruppe Textilindustrie 76 196 gegen 24 858 Stunden. Es kommt darin der günstigere Gang dieser Industrie zum Ausdruck. Im Vorjahre war außerdem in der angegebenen Uebersarbeit auf Grund eines Betriebsplanes in einer großen Anlage für Färberei, Druckerei und Appretur für 255 Arbeiterinnen in 17 Abtheilungen mit 23 351 Stunden nach den oben gegebenen Erläuterungen nicht inbegriffen.

Auf Grund des §. 139 Abs. 1 der G. O. wegen Störung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse war im Berichtsjahre die Zulassung von Ausnahmen nicht erforderlich.

Ebenso waren auf Grund des §. 139 Abs. 2 der G. O. wegen der Natur des Betriebes oder wegen Rücksicht auf die Arbeiter Ausnahmen nicht zu bewilligen.

Sonstiges.

Art der Beschäftigung. In einer Glasplakatefabrik wurde ein 17 jähriges Mädchen mit ganz ungeeigneten Arbeiten befaßt. Der benötigte Asphaltlack wird in dem Betriebe selbst hergestellt. Beim Kochen desselben über einer Gasflamme entwickeln sich besonders beim Umrühren oder Wegnehmen des Hafens leicht entzündliche Dämpfe, die gefährlich werden, wenn die Gasflamme mit ihnen in Berührung kommt. Trotz der mit dieser Arbeit verbundenen und wohlbekannten Gefahr hatte man sie einem jungen Mädchen anvertraut, welches hierbei durch Unvorsichtigkeit sein Leben einbüßte. Es ist natürlich, daß junge Leute die für solche Arbeiten nöthige Um- und Vorsicht nicht haben können, daß ihnen ferner im Augenblick der Gefahr die Geistesgegenwart fehlt. Außerdem sind die Kleider der Mädchen viel mehr dem Inbrandgerathen ausgesetzt, zumal wenn sie vermöge ihrer sonstigen Verwendung mit entzündlichen Oelen getränkt sind. Glücklicherweise kommen solche Fälle ungeeigneter Verwendung von Arbeiterinnen nur selten vor.

Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes. Welchen Rohheiten und auch sittlichen Gefahren Arbeiterinnen durch männliche Aufsicht in Fabriken ausgesetzt sein können, zeigt folgender Fall. In der ausschließlich aus weiblichen Arbeitskräften bestehenden Abtheilung einer Kistenfabrik waren einem eben erst vom Militärdienst entlassenen jungen Mann die Funktionen eines Werkmeisters übertragen worden. Dieser Mann schien die unmittelbar nach Entlassung aus einem strengen Untergebenenverhältniß erlangte verhältnißmäßige Selbständigkeit nicht ertragen zu können und überschritt seine Strafbefugnisse beträchtlich. Wegen geringfügiger Ungehörigkeiten junger Arbeiterinnen schlug er sie mit der Hand und mit einem Kistchen auf den Kopf so sehr, daß eines der Mädchen heftige Kopfschmerzen bekam, er belegte sie mit entehrenden Schimpfworten u. s. w. Nach Angabe der Arbeiterinnen habe er auch Versuche gemacht ihrer weiblichen Ehre zu nahe zu treten. Da sich die Arbeiterinnen scheuten dem Fabrikbesitzer hiervon Mittheilung zu machen, so konnten diese Quälereien lange Zeit fortgesetzt werden, bis wir Kenntniß davon erhielten. Der Fabrikbesitzer versprach ein wachsames Auge auf das Gebahren seines Meisters zu richten und stellte auf unsere Anregung dessen Ersetzung durch eine weibliche Aufsichtsperson in Aussicht, wobei er darüber klagte, daß ein bereits unternommener Versuch in Folge mangelnder Autorität der betreffenden Persönlichkeit leider fehlgeschlagen sei. Mit älteren männlichen Aufsichtspersonen habe er ebenfalls sehr schlimme Erfahrungen gemacht. Die natürliche Scheu der Arbeiterinnen, ihnen zugefügtes Unrecht oder Beleidigungen direkt ihrem Arbeitgeber mitzutheilen, läßt wohl häufig bedenkliche Mißstände fortwuchern.

Der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen im Allgemeinen und der genauen Durchführung der auf ihre Beschäftigung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen steht vor Allem ihre ganz auffallende Schüchternheit entgegen, welche namentlich von untergeordneten Fabrikbeamten (Meistern) ausgenutzt wird, indem sie den Arbeiterinnen verbieten, den Aufsichtsbeamten etwaige Uebertretungen einzugestehen. Des Eindrucks, daß man die Wahrheit nicht erfahre, kann man sich manchmal nicht erwehren, wenn Arbeiterinnen ihre Arbeitszeiten kürzer angeben, als es unter den betreffenden Verhältnissen üblich ist. Ein Mädchen von noch nicht 16 Jahren gab z. B. in einer Uhrenfabrik den Beginn der Arbeitszeit um $\frac{1}{2}$ Stunde zu spät und das Ende um $\frac{1}{2}$ Stunde zu früh an, obwohl bei einer thatsächlichen $9\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitszeit und richtiger Innehaltung der Pausen der gesetzlich zulässige Maximalarbeitstag nicht erreicht war. Auf Vorhalt entschuldigte sich das Mädchen damit, »daß sie geglaubt habe, man dürfe es nicht sagen«. Solche Vorkommnisse lassen recht ungünstige Schlüsse auf die Abhängigkeit mancher weiblichen Arbeiter von dem Werkmeister zu.

In einem Falle klagten Arbeiterinnen darüber, daß der Fabrikinhaber sich manche Handlungen erlaube, die ihr Ehrgefühl schwer verletzten und daß er sich auch nicht scheue, sie durch Versprechungen und Geschenke zur Duldung unsittlicher Handlungen zu veranlassen. Nach Lage der Verhältnisse steht den so Bedrängten kein wirksamer Schutz zur Seite, da sie sich begreiflicherweise scheuen, solche Dinge der Besprechung preiszugeben, wodurch

sie außerdem sich Entlassung zuziehen würden. Eine etwa anhängig gemachte Beleidigungsklage würde in den meisten Fällen von zweifelhaftem Ausgange sein. Diese Scheu wird durch anderweitige Gesetze nicht wohl beseitigt werden können.

C. Arbeiter im Allgemeinen.

Zu- und Abnahme der beschäftigten Arbeiter. Statistisches.

Im Berichtsjahre waren nach der angeschlossenen Tabelle II 9 949 einer besonderen Beaufsichtigung unterliegenden Betriebe vorhanden. In diesen wurden 204 730 Arbeiter beschäftigt. Ein Vergleich mit den Angaben früherer Jahre ist auch hier nicht möglich, wobei auf das bezüglich der jugendlichen Arbeiter an der betreffenden Stelle Gesagte verwiesen wird.

Auch über den Altersaufbau der Arbeiter können keine Angaben gemacht werden wie in den Vorjahren, da die Tabelle II diese Aufnahmen nicht vorsieht.

Arbeitszeit.

Eine Revision der Betriebe im Amt Lörrach ergab, daß in verschiedenen Betrieben eine dauernde Reduktion der Arbeitszeit stattgefunden hat oder in der Einführung begriffen ist. In allen diesen, meist großen Fabriken beträgt die Reduktion der Arbeitszeit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde. Oft war sie die Folge der Gewährung einer längeren Mittagspause, um den Arbeitern das Einnehmen der Mittagsmahlzeit in ihrer Wohnung zu ermöglichen. Die Versuche einer Fabrik, durch Errichtung einer Kantine die Arbeiter zum Verbleiben in der Nähe der Fabrik zu veranlassen und dadurch eine Verlängerung der Mittagspause nicht nöthig zu haben, sind ohne Erfolg geblieben. Ein Druck wurde nicht ausgeübt, weil der jetzige Direktor der Fabrik der Ansicht ist, daß der Wunsch der Arbeiter ihr Essen zu Hause einzunehmen respektirt werden müsse, auch wenn die Qualität des Essens daheim geringer sei als in der Kantine der Fabrik. Der Leiter der Fabrik war ferner auch der Ansicht, daß das bisher erreichte Quantum der Leistung auch bei $10\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit erreicht werden könne; so verzichtete er auf den Ersatz des durch Verlängerung der Mittagspause entstandenen $\frac{1}{2}$ stündigen Ausfalls an Arbeitszeit.

Außer den genannten Reduktionen der Arbeitszeit im Amtsbezirk sind noch verschiedene Arbeitszeitsverkürzungen zu erwähnen, von denen hier nur folgende genannt werden sollen, ohne daß damit auf Vollständigkeit der Aufzählung Anspruch gemacht werden will: Seidenstoffweberei von Streuli in Konstanz 10 Stunden, ferner ebenfalls im Amtsbezirk Konstanz Korsettenfabrik von Schwarz 10 Stunden, Wasch- und Bügelgeschäft von Gasser 10 Stunden, Kunstprägeanstalt von Hirsch $10\frac{3}{4}$ Stunden und am Samstag Nachmittag völlig frei; Maschinenfabrik von Graf 10 Stunden, Kartonnagefabrik von Mager $10\frac{1}{2}$ Stunden, Cigarrenfortirung von Biermann in Dinglingen 10 Stunden, Aktienbrauerei Dinglingen 10 Stunden, Färberei und Appretur von Herose in Wehr 10 Stunden 40 Minuten, Uhrenfabrik

Lenzkirch 10 Stunden, Seidenstoffweberei von Henneberg in Rheinfelden 10 $\frac{1}{2}$ Stunden, Dampfsäge und mechanische Schreinerei von Gerteis in Freiburg 10 Stunden, Dampfziegelei Bodmann 10 $\frac{1}{2}$ Stunden, Patentziegelei Konstanz 10 Stunden, Seidenfärberei von Sackermann in Murg 10 Stunden für männliche, 9 Stunden für weibliche Arbeiter; Faßspundenfabrik von Kromer in Freiburg 9 $\frac{3}{4}$ Stunden, Schuhfabrik von Kriechle in Bonndorf 10 Stunden, Musikwerkeaufabrik von Welte in Freiburg 9 $\frac{3}{4}$ Stunden. Ferner hat die Azen- und Wagensfedernfabrik von Gebr. Dörflinger in Mannheim in ihren beiden Betrieben in Neckarau und in Obrißheim die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden herabgesetzt und die Seidenfärberei von Rücker in Weinheim auf 9 $\frac{1}{2}$ Stunden. — Die 9 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit der Schreiner in Mannheim besteht unverändert fort. Sie ist jetzt auch auf die Bau- und Möbelschreiner ausgedehnt, welche in größeren Fabriken (Hobel- und Sägewerken) neben Arbeitern beschäftigt sind, welche die verkürzte Arbeitszeit noch nicht erreicht haben. Nachdem die Zuckerraffinerie Mannheim ebenfalls 10 stündige Arbeitszeit eingeführt hat, zeigen sich angeblich Schwierigkeiten darin, die Arbeiter erforderlichen Falls zur Ableistung von Ueberstunden zu bringen. Ein Grund liege darin, daß in Folge der Steigerung der Löhne im Laufe des letzten Jahres der Verdienst kein geringerer sei als früher bei längerer Arbeitszeit und daß in Folge dessen die Lebenshaltung die gleiche geblieben sei. Der durch Ueberstunden erreichbare Mehrverdienst biete also nicht mehr den früheren Anreiz zur Steigerung ihrer Tagesleistungen.

Außerordentlich lange Arbeitszeiten werden mitunter in kleinen Lohnmälzereien gefunden. Wenn sich die Aufträge häufen, wird in ihnen öfter ohne Rücksicht auf eine geregelte Arbeitszeit gearbeitet, so lange es die Kräfte und der gute Wille der Arbeiter möglich machen. Die geringe Zahl der vorhandenen Arbeiter läßt natürlich irgend eine Eintheilung in Schichten nicht zu. In einer solchen Mälzerei wurde eine mehrere Wochen lang dauernde Arbeitszeit von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends festgestellt. Da die Arbeit auch unzulässiger Weise in den Sonntag sich erstreckte, wurde strafendes Einschreiten herbeigeführt. Die Firma erhielt eine Geldstrafe von 33 *M.*

Nachdem die in den letzten Jahren in der Uhrenindustrie eingeführte 10 stündige Arbeitszeit eine Verminderung der Produktion nicht gebracht hat, hört man bereits von Fabrikanten mit Bestimmtheit aussprechen, daß eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden keinen Produktionsausfall bringen würde. Als wir eine Firma, welche in Folge Arbeitsmangel durch Stockung der englischen Ausfuhr aus Anlaß des Krieges mit Transvaal etwa 10 % ihrer Arbeiter entließ, darauf hinwiesen, ob nicht eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden dasselbe Resultat haben würde, so wurde uns bestimmt versichert, daß nach bereits gemachten Erfahrungen die Produktion des einzelnen Arbeiters bei gleichbleibenden Akkordlöhnen nicht zurückgehe. Es ist bemerkenswerth, daß nicht wenigstens vorübergehend für einige Zeit ein solcher Ausfall vermuthet wurde. Der Fabrikant, selbst ehemals Arbeiter, erklärte die Erscheinung in begreiflicher Weise damit, daß eben jeder Arbeiter darnach strebe, seinen gewohnten Lohn

zu empfangen. Dies Bestreben spornte ihn an, den Ausfall an Arbeitszeit durch vermehrte Arbeitsintensität auszugleichen.

Eine Cigarrenfabrik in Bühl hat 9 stündige Arbeitszeit eingeführt. Sie war hierzu durch den Gang der Arbeiterzüge genöthigt. Nach den Angaben des Arbeitgebers konnte eine Produktionsverminderung nur in ganz unwesentlichem Maße wahrgenommen werden. Er ist überzeugt, daß in der Cigarrenfabrikation bei 9 stündiger Arbeitszeit nach Ablauf einer gewissen Uebergangszeit gerade so viel geleistet werden kann, wie bei der jetzigen 11 stündigen Arbeitszeit. —

Von den größeren Uhrenindustrievorten des badischen Schwarzwaldes scheint St. Georgen allein an der 10 $\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitszeit mit Vor- und Nachmittagspausen von $\frac{1}{4}$ stündiger Dauer festhalten zu wollen, während an anderen Orten die 10 stündige Arbeitszeit ohne Pausen an Vor- und Nachmittagen allgemein üblich geworden ist. Die Arbeitgeber geben an, in ihrem Interesse die Verkürzung der Arbeitszeit zu wünschen. Dagegen wehrten sich viele Arbeiter gegen den Wegfall der Pausen. Sie kennzeichnen sich dadurch als rückständig gegenüber ihren Kollegen in den Nachbarorten, die trotz des Ausfalls an Arbeitszeit dasselbe leisten wie zuvor. In der That kann man auch die Beobachtung machen, daß in Fabriken mit längerer Arbeitszeit mit geringerer Intensität gearbeitet wird als in den anderen Orten mit verkürzter Arbeitszeit. Die Ueberschreitung der Pausen, das Zuspätkommen, die Unaufmerksamkeit bei der Arbeit und auch die gegenseitige Unterhaltung und Störung fällt dem aufmerksamen Beobachter in den erstgenannten Fabriken sofort auf. Die Zahl der einsichtsvollen Arbeiter bleibt unter diesen Umständen eine kleine und die Fabrikanten wagen es nicht, von sich aus die Arbeitszeit zu verkürzen, da ihnen die entsprechenden Qualitäten der Arbeiter nicht sicher sind.

Durchführung besonderer Bestimmungen über die Arbeitszeit.

Bäckereien. Die Gesamtzahl der in Bäckereien vorgenommenen Revisionen betrug 128. Meist handelte es sich um Betriebe, die früher zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben. Nur 22 Anlagen wurden zum ersten Male besichtigt. In 15 Betrieben wurden Vergehen gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt und zwar in 13 Fällen gegen die Vorschriften des Bundesraths über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien und in 4 Fällen gegen die über die Sonntagsruhe erlassenen Vorschriften. Die Uebertretungen wurden strafgerichtlich verfolgt. Die Vorschriften vom 4. März 1896 über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien können nunmehr als so vollständig durchgeführt gelten, daß die festgestellten Uebertretungen sich in den normalen Grenzen halten. Auch die Arbeiterschaft erkennt die genügende Durchführung dieser Bestimmungen an. Die von dem Gr. Ministerium des Innern unter dem 29. Juni 1900 erlassenen Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien, besonders über die Ordnung und Reinlichkeit erlassenen Vorschriften zeigten sich bei den Revisionen vielfach noch mangelhaft durchgeführt.

Getreidemühlen. Die Zahl der im laufenden Jahre revidirten Getreidemühlen beträgt 412. In 38 dieser Anlagen wurden ungesegliche Zustände festgestellt und Strafen von 3 bis 25 *M.* verhängt. Es kam vor, daß Gehülfen bis zu 36 Stunden zusammenhängend beschäftigt wurden,

während die Vorschriften des Bundesraths vom 26. April 1899 anordnen, daß die vorgeschriebene 8 stündige Ruhezeit innerhalb der auf den Beginn der Arbeit folgenden 24 Stunden gewährt wird. Die meisten Uebertretungen wurden außerdem dadurch hervorgerufen, daß die Gehülfen außer zur Bedienung der Mühle auch zum Ein- und Ausfahren von Getreide und Mehl verwendet wurden.

Sonntagsarbeit.

Mißbräuchliche Sonntagsarbeit wird nicht selten auch bei Bauarbeiten, bei denen staatliche Behörden die Aufsicht führen, wahrgenommen. In vielen Fällen ist der Grund der Sonntagsarbeiten die Einholung vonerspätungen, die durch Naturereignisse oder frühere eigene Verschümnisse und schlechte Dispositionen eingetreten sind. Man kann wohl sagen, daß meist Gewinnsucht, nicht aber einer der in §. 105 e bis f genannten Gründe zur Vornahme solcher an sich unstatthafter Arbeiten führt. Besonders häufig sind sie bei Wasserbauten, ohne daß eine drohende Hochwassergefahr eine Zerstörung der begonnenen Arbeiten hätte befürchten lassen. Oft beruht auch die Sonntagsarbeit darin, daß der bauleitende Beamte der Ansicht ist, es sei besser, daß die Leute Sonntags arbeiteten, als daß sie im Wirthshause säßen. Es liegt Grund zu der Vermuthung vor, daß die Erlaubniß zu vielen derartigen Arbeiten nicht vom Bezirksamt, sondern von den Bürgermeisterrämtern der betreffenden Gemeinden irrthümlicher Weise ertheilt wird.

In den großen Brauereien macht die Durchführung einer vollkommeneren Sonntagsruhe Fortschritte. Das Schrotten des Malzes am Sonntag ist zuerst in einigen großen Anlagen unterlassen worden, nachdem schon früher von uns darauf hingewiesen worden war, daß daraus Nachtheile (Warmwerden) nicht entstünden. Wir führen jetzt ohne Widerstand der Betheiligten das Verbot des Schrotens des Malzes fast allgemein durch. — Es war bis vor Kurzem allgemein und ist noch jetzt in den meisten Brauereien üblich, daß an Sonntagen die Gehülfen etwa 3 Stunden im Betriebe anwesend sind. Außer mit nothwendigen Arbeiten in den Gärkellern, Bierverladen und Bedienen der Eismaschine, wurden und werden noch allerlei Reinigungsarbeiten sowie Bierabfüllen und dergleichen besorgt, die ebensowohl an Werktagen ausgeführt werden können. Theils auf, theils ohne unsere Anregung haben nun mehrere Brauereien einestheils die nicht unbedingt nothwendigen Arbeiten eingeschränkt bezw. auf den Werktag verlegt, sowie durch eine zweckmäßigere Disposition der Arbeiten es ermöglicht, daß ein Arbeiter nur an jedem dritten Sonntage auf 2 bis 3 Stunden anwesend sein muß. Es gehören hierher einige Brauereien in der Umgebung von Karlsruhe. In anderen wurde wenigstens erreicht, daß auf einen Sonntag mit 2. bis 3 stündiger Arbeitszeit ein ganz freier Sonntag folgte. Die Brauereien erklären, daß eine solche Eintheilung ohne jede Schwierigkeit möglich wäre; jedenfalls muß das für große, zweckmäßig eingerichtete Anlagen auch zweifellos zugegeben werden. Bei kleineren Brauereien, die aber immer mehr verschwinden, sind die Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen.

Die Führung der Verzeichnisse über Sonntagsarbeiten läßt in kleinen Betrieben, in Mühlen, Mälzereien, Maschinenschlossereien u. A. vielfach zu

wünschen übrig. Während anfänglich die Verzeichnisse richtig angelegt und gewissenhaft geführt wurden, wurden sie mit der Zeit immer mehr vernachlässigt und Eintragungen schließlich ganz unterlassen. Insbesondere ist diese Beobachtung da zu machen, wo unsererseits keine Revision der betreffenden Betriebe vorgenommen worden war, und wo dadurch vielleicht bei den Gewerbetreibenden die Meinung erweckt wurde, es würde auf die Verzeichnisse kein Werth gelegt. Um einen ordnungsgemäßen Zustand aufrecht zu erhalten, bedarf es in dieser Beziehung ständiger und intensiver Ueberwachung. Im Uebrigen zeigt es sich aber meistens, daß die Führung der Verzeichnisse nicht unterlassen wurde, um Unregelmäßigkeiten bezüglich der Sonntagsarbeiten zu verdecken, sondern es war stets nur Nachlässigkeit und Bequemlichkeit die Ursache des Fehlens der Eintragungen.

In den Ziegeleien hat bei kontinuierlichem Betrieb der Ofen die durch §. 105c Abs. 3 vorgeschriebene Sonntagsablösung stattzufinden. Sie findet aber häufig nicht statt. Das Brennen der Steine wird häufig einem einzelnen Arbeiter (dem sogenannten Brennmeister) in Akkord gegeben, dem es nach der auf den Ziegeleien eingehaltenen Uebung dann überlassen bleibt, in der von ihm für angemessen erachteten Weise für Hülfsarbeiter selbst zu sorgen, die er auch abzulohnen hat. Zum Zwecke thunlichster Ersparung an Löhnen sucht der Brenner unter der Woche wenigstens alle Arbeit allein zu verrichten und er beschäftigt Hülfsarbeiter nur in soweit, als das Maß seiner Kräfte dies unbedingt erfordert. Das ist an sich kein ungesetzlicher Zustand, da die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter nicht beschränkt ist. Da aber die Sonntagsarbeit so eingerichtet wird, daß der Brenner jeden Sonntag eine 24 stündige Wechelschicht hat, wobei am Sonntag die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends inbegriffen ist, hat der Brenner Sonntags nie zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr Abends frei und es liegt also in dieser Ersparung einer 12 stündigen Ablösung eine Verletzung der Vorschrift über die Sonntagsarbeit. Bei Erzwingung des gesetzlichen Zustandes beklagen sich die Brenner meist sehr ungehalten über den ihnen hierdurch während der Kampagne verursachten Lohnausfall.

Auf Grund des §. 105f der G. O. wird in den Gewerbebetrieben des Landes verhältnismäßig wenig Sonntagsarbeit in Anspruch genommen. Eine Ausnahme macht hier wie bei der Ueberarbeit die Pforzheimer Bijouteriefabrikation. Nach dem amtlichen Verzeichniß betrug die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden an Sontagen

	in den Jahren:	1897	1898	1899
		3 623	8 341	10 337,
	woran Arbeiter theilhaftig waren:	551	1 176	1 392.

Man sieht hieraus nicht nur die absolut genommen große Quantität der Sonntagsarbeit, sondern auch eine außergewöhnliche mit dem Wachsen der Arbeiterzahl in keinem Verhältnisse stehende Zunahme der Sonntagsarbeit. Der wahre Grund, welcher die Geschäftsinhaber zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung von Sonntagsarbeiten veranlaßt, ist nach verschiedenen Mittheilungen von Fabrikanten die saisonartige Häufung der Aufträge, die mit den an Werktagen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften nicht wohl erledigt werden könnten. Es ist also derselbe Grund,

aus dem die Ueberarbeit von Arbeiterinnen bewilligt wird. Besonders zahlreich sind die Gesuche um Sonntagsarbeit in den letzten drei Monaten des Jahres, was die obige Erklärung durchaus erhärtet. Der Zusammenhang zwischen Sonntagsarbeit und Ueberarbeit geht auch daraus hervor, daß Fabriken, wenn sie die Höchstzahl der erhältlichen Ueberarbeitstage bereits in Anspruch genommen haben, dann noch um die Erlaubniß zur Sonntagsbeschäftigung nachsuchen, wobei sie allerdings vorgeben, daß das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit nicht vorherzusehen gewesen sei, und daß ohne die Bewilligung der Sonntagsarbeit ihnen ein unverhältnißmäßig hoher Schaden erwachse. Der Umstand, daß solche Fälle von Fabrikanten uns mitgetheilt sind, daß auch ähnliche Betriebe in anderen Landestheilen der Sonntagsarbeit nicht bedürfen, berechtigt zu dem Urtheil, daß vielfach unbegründete Sonntagsarbeit in den Pforzheimer Bijouteriefabriken betrieben wird und ist geeignet, bei der Prüfung der Gesuche zur größten Vorsicht zu veranlassen. — Es ist hierzu noch zu bemerken, daß in Oesterreich die Erlaubniß zur Sonntagsbeschäftigung in der Bijouterie wegen regelmäßiger Arbeitshäufung im Monat Dezember nicht mehr gestattet wird.

Zahl der von den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des §. 105c Abs. 4 und des §. 105f der G. O. bewilligten Ausnahmen. Auf Grund des §. 105c Abs. 4 sind keine Ausnahmen bewilligt worden. Auf Grund des §. 105f der G. O. sind die Ausnahmen in dem angeführten Verzeichnisse VI zusammengetragen. Abgesehen von dem in diesem Abschnitte Gesagten sind zu der Tabelle weitere ergänzende Bemerkungen nicht zu machen.

Lohnzahlung.

In einigen Betrieben, besonders in der Textilindustrie, werden die Löhne erst 10 bis 14 Tage nach Abschluß der 14tägigen Arbeits- und Lohnperioden ausbezahlt, so daß stets ein 2wöchentlicher Verdienst einbehalten bleibt und der Arbeiter erst nach Ablauf von 4 Wochen den am ersten Tage der Periode verdienten Lohn erhält. Zweifellos sind hierdurch die Arbeiter geschädigt, da sie, nicht im Besitze von Geldvorrath, nur zu leicht in die Abhängigkeit solcher Kaufleute gerathen, die aus dem Vorgen meist minderwerthiger Waaren ein nutzbringendes Geschäft machen. Es würde freilich schwer halten, zahlenmäßig solche Schädigungen der Arbeiterbevölkerung nachzuweisen, da die Arbeiter selbst sich scheuen, über ihre Verschuldungsverhältnisse Mittheilung zu machen und es auch den Interessen der Kaufleute nachtheilig wäre. Dennoch sind die Mißstände durch zufällig an die Oeffentlichkeit gelangte Vorkommnisse bekannt genug. Die 4wöchentlichen oder monatlichen Abrechnungsperioden einzelner Fabriken, wenn nicht regelmäßige Lohnvorschüsse an alle Arbeiter geleistet werden, bewirken ebenso eine fast noch ungünstigere wirtschaftliche Lage der Arbeiter, wie sie die oben geschilderte Art der Lohnzahlung herbeiführt. Unsere Anregung hatte nur den bei der bestehenden Gesetzgebung voraussehbaren beschränkten Erfolg. Der §. 119a verbietet zwar Lohninbehalten über den Betrag des Wochenlohnes, sofern es sich um Schadloshaltung des Fabrikanten im Falle des Kontraktbruchs seitens des Arbeiters handelt, überläßt aber im Uebrigen die Höhe der Lohninbehalten der freien Vereinbarung zwischen Arbeiter

und Arbeitgeber, die in der Regel allerdings das freie Ermessen des Arbeitgebers bedeutet. In den erwähnten Textilbetrieben rechtfertigen die Fabrikanten die 10- bis 14tägige Lohneinbehaltung damit, daß zur Prüfung der abgelieferten Arbeit und Aufstellung der Lohnabrechnung so viel Zeit nothwendig sei. Daraus, daß in der Mehrzahl der Betriebe die Lohnzahlung schon nach 8 Tagen erfolgt, ergibt sich, daß dieser Grund nicht stichhaltig ist. Es muß also vermuthet werden, daß die Firmen durch die hohen Lohneinbehaltungen einen Druck auf die Arbeiter in dem Sinne ausüben wollen, daß Letztere nicht so leicht zum kündigungslosen Austritt sich entschließen, weil sie, der gesetzlichen Bestimmungen vielfach unfundig, fürchten, des ganzen 14tägigen Lohnes verlustig zu gehen. Da die angeführten Fälle glücklicherweise nicht weite Verbreitung gefunden haben, so kann erhofft werden, daß auch ohne die engere Fassung der bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen die weitere Entwicklung sie von selbst beseitigt.

Eine Firma suchte das Kündigungsrecht ihrer Arbeiter durch folgende Vertragsbestimmung zu beschränken: »Die Arbeiter lassen sich an jedem Zahltag im ersten Jahre ihrer Thätigkeit einen Lohnantheil einbehalten, dessen sie zu Gunsten der Arbeiterunterstützungskasse verlustig gehen, wenn sie ohne triftigen Grund und ohne Einwilligung der Fabrik kündigen. Kündigt dagegen die Fabrik, so erhalten sie die einbehaltene Summe ausbezahlt, ebenso am Ende des ersten Jahres.« Zweifellos wäre eine solche, allerdings dem freien Willen der Arbeiter anheimgegebene Abmachung nach §. 117 der G. O. nichtig gewesen; sie müßte aber auch als den guten Sitten zuwiderlaufend als rechtsunwirksam erachtet werden. Merkwürdigerweise hatte der Arbeiterausschuß sich mit diesem Vertrag einverstanden erklärt, vermuthlich auch deshalb, weil in einem anderen Paragraphen sogenannte Prämien an die vertragswilligen Arbeiter zugesichert waren, welche übrigens nur zu deutlich den Charakter von Lohnaufbesserungen trugen.

Ein Urtheil wegen Uebertretung des §. 115 verdient bemerkt zu werden. Ein Cigarrenfabrikant und Inhaber eines Kaufladens hatte Arbeitern Waaren auf Kredit verabfolgt. Unser Antrag auf Strafverfolgung wurde anfänglich deswegen abgelehnt, weil Kaufladen und Cigarrenfabrik nicht in demselben Hause sich befänden, sondern 50 Schritte von einander abständen; es liege daher kein Fall einer nach §. 115 der G. O. verbotenen Kreditgewährung vor. Auf unseren erneuten Hinweis auf den Sinn der bezüglich der Bestimmungen wurde der Fabrikant um den äußerst niedrigen Betrag von 3 M. bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen den §. 115 der G. O. kommen in großer Zahl immer noch in der Art vor, daß die Abgabe von Bier und Zukost in den Vesperpausen an die Arbeiter gegen einen die Anschaffungskosten übersteigenden Preis erfolgt, und daß der hierfür fällige Betrag am Lohnstage in Abzug gebracht wird. In vielen Fällen könnte eine Unterbrechung der Arbeitszeit durch eine Vesperpause und Konsum von Bier sehr gut unterbleiben. Manche Betriebe haben in Erkenntniß der nachtheiligen Wirkungen des Biergenusses, welcher vielfach auch bei jugendlichen Arbeitern bemerkt wird, die Kantinen und Vesperpausen ganz beseitigt und damit den Genuß alkoholischer Getränke, wenn für ihren Betrieb auch nicht ganz unterdrückt, doch wesentlich eingeschränkt. Abgesehen von den auf 10% seines Ver-

dienstes zu veranschlagenden Kosten für das Vespern beschränkt auch noch der reichliche Biergenuß die Leistungsfähigkeit und damit den Verdienst des Arbeiters. Die Abschaffung der Vesperpausen in Verbindung mit einer weiteren entsprechenden Verkürzung der Arbeitszeit hat daher überall nur zu günstigen Ergebnissen geführt. Die schlimmsten Zustände werden überall da vorgefunden, wo die Kantine Werkmeistern oder Fabrikportiers übergeben ist. In einem Falle, in dem die Inhaber der Fabrik in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von ihrem Werkmeister sich befanden, den sie wegen seiner sonstigen Tüchtigkeit und im Interesse der Wahrung verschiedener Geschäftsgeheimnisse nicht entlassen konnten, wurde die Beseitigung der Kantine erst möglich, als die Zustände in der Arbeiterpresse näher beleuchtet wurden. Der Gewinn des Werkmeisters soll ein sehr erheblicher gewesen sein.

Um nach außen hin und für den Fall behördlichen Einschreitens den Schein zu erwecken, als ob die Abgabe der Speisen und Getränke zum Anschaffungspreise erfolge, wird zu allen nur denkbaren Mitteln gegriffen und meist ein Abkommen in der Weise getroffen, daß die Lieferanten dem Kantinenwirth auf Grund mündlicher aus den Fakturen nicht ersichtlicher schriftlicher Abmachung beim Jahreschlusse besondere Vortheile gewähren. Strafendes Einschreiten wurde in der Regel veranlaßt und Baarzahlung erzwungen.

In einer Uhrenfabrik führten die Arbeiter Klage darüber, daß sie für die Lohnbücher den Betrag von 25 Pfennig entrichten mußten, ohne daß ihnen diese Bücher beim Austritt überlassen blieben. In derselben Fabrik fand sich die Uebung, daß die Mädchen abwechselungsweise das Reinigen der Fabrikräume zu besorgen hatten. Diese Arbeit wurde zwar während der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen, bedeutete aber für die größtentheils im Stücklohn Arbeitenden dennoch einen Verdienstausfall. Trotzdem dieser nicht unerheblich ins Gewicht fiel, hatte man hierüber kein Wort der Klage verloren. Ein Beispiel für die Geduld der Arbeiterinnen.

Kündigung und Kontraktbruch.

Während die Arbeitgeber im Allgemeinen im Unterlande über das Verhalten der Arbeiter nicht klagen, beschwerten sich die Fabrikanten oft in den schärfsten Ausdrücken über das Verhalten der ungelerten Arbeiter, die bei dem während eines Theiles des Jahres herrschenden Arbeitermangel leicht überall anzukommen hofften. Es sei in Folge dessen ein beständiger Wechsel der Arbeitsstelle und eine Unbotmäßigkeit ohne Gleichen unter dieser Arbeiterklasse zu beobachten. Ein wirklicher Verlaß sei nur auf die gelerten Arbeiter, die den soliden Stamm der Fabriken ausmachten.

Arbeitsordnungen.

Der §. 616 B. G. B. bestimmt, daß ein Arbeiter, welcher für eine verhältnißmäßig kurze Zeit durch einen nicht in seiner Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert wurde, des Anspruchs auf Lohn nicht verlustig gehe. Es ist das eine neue Bestimmung des bürgerlichen

Rechts, welche dem Arbeiter auch den Fortbezug seines Lohnes z. B. bei Vorladungen vor Gericht, Kontrolversammlungen, bei Zuspätkommen zur Arbeit in Folge von Zuspätkommen der Eisenbahnzüge und dergleichen sichern soll. Hierdurch war ein für große Kategorien von Dienstleistenden (Beamte, Handlungsgehülfen, viele Arbeiter) theils schon zu Recht bestehender, theils zur Uebung gewordener Lohnanspruch allgemein auf alle Dienstverhältnisse ausgedehnt worden. Viele Arbeitgeber suchten nun die Wirksamkeit dieser nach ihrer Ansicht das Blaumachen begünstigende Vorschrift durch eine nicht verbotene Aenderung der Arbeitsordnung auszuschließen. Besonders geschah dies von Pforzheimer Fabrikanten. Von Seiten der Bijouterieindustriellen wurde auf die Eigenart der Verhältnisse hingewiesen, für welche schwere Mißstände zu erwarten seien. Insbesondere suchte man die Eigenart der Arbeiterschaft ins Feld zu führen. Die Neigung zeige sich ab und zu, einen freien Tag auf Kosten des Fabrikanten zu machen. So werde die Vorschrift des §. 616 des B. G. B. zu einer Quelle von Unannehmlichkeiten und sie müsse daher durch entsprechende Aenderung der Arbeitsordnung ausgeschlossen werden. Da damals die Arbeiter noch keine bestimmte Stellung zu der Abänderung der Arbeitsordnung genommen, als die Arbeitgeber schon längst einig über diese Frage waren, suchten wir die Abänderung der Arbeitsordnungen im Sinne der Arbeitgeber erst zu verzögern, um den Arbeitern die für die Bildung ihres Urtheils nöthige Zeit zu gewähren. Erst nachdem die nicht organisirten Arbeiter zu der von den Fabriken vorgeschlagenen Aenderung der Arbeitsordnung in den einzelnen Fabriken ihre Zustimmung gegeben, blieb auch für uns nicht einmal ein formeller Grund mehr übrig, unseren Widerspruch gegen die beabsichtigte Aenderung noch aufrecht zu erhalten. Thatsächlich vorgekommen sind übrigens die behaupteten Unannehmlichkeiten nicht. Die Arbeiter ihrerseits zeigten sich wenigstens von vornherein bereit, auf den ihnen gemäß §. 616 des B. G. B. zustehenden Anspruch zu verzichten, schlugen aber vor der endgültigen Zustimmung der Vertretung der Arbeitgeber vor, bei dieser Gelegenheit eine allgemeine Revision der seit 8 Jahren allgemein in der Bijouterieindustrie üblichen Arbeitsordnung unter Mitwirkung der Arbeitervertreter vorzunehmen. Die Handelskammer lehnte diesen Vorschlag ab, weil sie es dem einzelnen Fabrikanten überlassen zu sollen glaubte, ihre Arbeitsordnung mit ihren Arbeitern festzustellen. Da die Arbeiter der einzelnen Fabriken dem allgemeinen Beschluß der Arbeiter keinen Nachdruck gaben, so gelang es den Arbeitgebern unschwer, das formelle Einverständniß ihrer Arbeiter zu dem Ausschluß des §. 616 des B. G. B. zu erhalten. Der Behörde stand kein Mittel zu Gebote, diese unbillige Bestimmung angesichts des Einverständnisses der Arbeiter hintanzuhalten.

In Mannheim wurde die Außerkraftsetzung des §. 616 des B. G. B. mit Zustimmung der Arbeiter nur in einer verhältnißmäßig kleineren Zahl von Fabriken vorgenommen. An anderen Orten war die Zahl dieser Abänderungen noch geringer. — In einigen wenigen Fabriken ist die Arbeitsordnung dahin abgeändert worden, daß die Fabrik noch größere Leistungen aus freien Stücken übernahm, als der §. 616 des B. G. B. vorsieht.

Als Mangel wurde es schon empfunden, daß die gesetzlichen Vorschriften die Anwendung des §. 134a der G. O. bezüglich der Arbeits-

ordnungen auf solche Betriebe, welche nicht als Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen anzusehen, jedoch nicht dauernd über 20 Arbeiter beschäftigen, nicht zulassen. Insbesondere gilt dies bezüglich der Werkstätten, welche bei dem Mangel charakteristischer Merkmale nicht als Fabriken behandelt werden dürfen. Auch für Betriebe des Handelsgewerbes, sofern dieselben nicht offene Verkaufsstellen sind, wie Tabakfermentirungen, Transportgeschäfte und dergleichen kann die Erlassung einer Arbeitsordnung auf Grund des §. 139 k Abs. 1 nicht vorgeschrieben werden, obgleich hierzu das Bedürfnis nicht in geringerem Grade vorhanden ist, als bei Fabriken und offenen Verkaufsstellen.

Sonstiges.

Eine Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter wurde im Betriebsjahre nicht ausgeübt.

Ueber die Rubrik: Zahl, Ursache und Umfang der wichtigeren Ausstände wird vom laufenden Jahre an nicht mehr berichtet. Von diesen Vorgängen des laufenden Jahres kann übrigens gesagt werden, daß die Ausstände im Ganzen sehr unbedeutend waren, daß sie sich auf das erste Halbjahr zusammendrängten und daß sie nur mäßige Lohnerhöhungen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zum Gegenstande hatten, die zudem von den Arbeitgebern mehrfach zugestanden wurden.

Organisation der Arbeiter. Von der Organisationsbewegung trifft das in den früheren Jahresberichten Gesagte auch für das Berichtsjahr zu, da der Organisation seitens der Behörden und auch mehr und mehr seitens der Arbeitgeber ein Hindernis nicht bereitet wird, so tritt immer mehr der ungünstige Einfluß hervor, den die Gleichgültigkeit der Arbeiter vielfach auf ihre Organisation hat. Es soll damit in erster Reihe kein Tadel ausgesprochen sein, es soll nur auf die große Leistung hingewiesen werden, welche den Arbeitern aus ihrer Organisation erwächst, wovon sie aber einen sehr unerheblichen Gebrauch machen.

Aber auch abgesehen hiervon tritt mehrfach bei überzeugten Anhängern der Organisationsbestrebungen die Erkenntniß auf, die sie auch uns gegenüber aussprechen, daß mit den Organisationen allein noch sehr wenig für die Arbeiter gethan sei. Wenigstens gleich wichtig sei es, daß die Arbeiter durch eine genügende Ausbildung erst die rechte Unabhängigkeit gewinnen. Erst auf dieser Grundlage können die Organisationen die richtige Wirksamkeit erhalten. Solche Arbeiter beklagen es sehr, daß die Lehre den Lehrlingen keine vollständige Ausbildung mehr gewährleistet. Solche Einsicht ist aber unter den Arbeitern nur in der Minderzahl vertreten. Sie unterliegen meist den Versuchungen, welche in der höheren Bezahlung der jungen Arbeiter liegt. Gute Lehren, die es immerhin noch vereinzelt giebt, werden der geringeren Bezahlung wegen von den Eltern aus Kurzsichtigkeit gemieden.

Als Grund für den langsamen Fortschritt der Genossenschaftsorganisation wird von einem Arbeiter der Umstand bezeichnet, daß die jungen Arbeiter in ihrem Berufe meist nicht mehr gründlich unterrichtet, sondern von vornherein zu Spezialisten erzogen würden. Hierdurch bleibe ihr Gesichtskreis äußerst beschränkt; das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Berufsgenossen werde nicht entwickelt, das Interesse an fachlich bildenden

Vorträgen in den Vereinen schwinde gänzlich bei den jungen Leuten, wegen die Vergnügungssucht die Oberhand gewinne. Dieser Arbeiter würde in einer systematischen und allseitigen Fachausbildung der Lehrlinge unbeschadet der späteren Spezialisirung eine Besserung der Verhältnisse für die Organisation erblicken, worin ihm die geschichtlichen Thatsachen durchaus Recht zu geben scheinen.

Während die Organisationen der Arbeiter als solche sich allen Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches fernhalten, da sie sich angeblich nicht auf irgend welche Parteibestrebungen festlegen können, auch wenn sie an sich von ihnen gebilligt würden, so tritt doch die Arbeiterpresse mit Sympathie für diese Bestrebungen ein. So hat in Karlsruhe und in Mannheim eine wieder verstärkt auftretende Agitation zur Bekämpfung des Alkoholismus als Volkskrankheit die rückhaltlose Begünstigung der Arbeiterpresse gefunden. In Mannheim hatte der Arbeitersekretär zu dem Referate des Professors Dr. Kräpelin-Heidelberg das Korreferat übernommen, trotzdem auch dort darüber geklagt wurde, daß diese Vorträge von Arbeitern nur schwach besucht worden seien, was im Interesse der Arbeiter lebhaft zu bedauern sei. In Mannheim wurde dann auch ein Verein gegen die Trunksucht von etwa 80 Personen gegründet, in welchem der Arbeitersekretär das Referat übernommen hatte. In dem Vorstande des Vereins sind alle Parteien vertreten, was seiner Wirksamkeit nur förderlich sein kann, auch die Bürgermeister der Stadt gehören dem Vereine an. Die Arbeiterpresse hat die Gründung des Vereins begrüßt und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Arbeiterschaft, welche schon so viele Kulturaufgaben zu den ihrigen gemacht hat, auch für die Bekämpfung einer eingewurzelten und tiefen sozialen Krankheit, der Trunksucht, die rechte Würdigung finden möge.

Zuzug fremder Arbeiter. Das Ministerium des Innern hat verschärfte Bedingungen für die Bewilligung der Beschäftigung russisch-polnischer Arbeiter erlassen, die den Zweck haben, die Ansiedelung dieser Arbeiter thunlichst zu verhüten. Die Beschäftigung dieser Arbeiter hat einen großen Umfang angenommen, so daß die Gefahr nahelag, daß auch eine dauernde Niederlassung stattfinde. In Baden ist diese Ueberschwemmung noch neuen Datums; die inländischen Arbeiter sind davon wenig entzückt, da sie eine Beförderung der Lohnrückerei und ein Sinken der Lebenshaltung der gesamten Arbeiterschaft bedeutet. Sie halten daher eine Ueberschwemmung des Westens durch slavische Arbeiter für ein Unglück, stehen aber den angedeuteten Mitteln skeptisch gegenüber. Die Anzahl der fremden Arbeiter wird nicht erheblich beeinflusst durch die getroffenen Maßregeln, sondern nur ihre dauernde Niederlassung wird erschwert. — In Mannheim wurde schon ein gerichtlich beeidigter Dolmetscher für die russisch-polnischen Arbeiter bestellt.

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Die Zahl der eingegangenen Unfallanzeigen beläuft sich im Berichtsjahre auf 4138 gegen 3973 im Vorjahre. Polizeilich untersucht wurden 991 Fälle (986 im Vorjahre).

Der Eindruck, der sich bei Prüfung der zahlreichen Unfälle ergibt, ist im Grunde immer derselbe. Sehr viele Vorkommnisse wären vermeidbar gewesen, wenn den Erfahrungen und Beobachtungen bei anderen Unfällen genügende Beachtung zu Theil geworden wäre. Für die Unfallverhütung bedeutsame neue Gesichtspunkte waren nur wenige zu gewinnen, doch bot sich, wie immer, reichlich Gelegenheit, früher gemachte Beobachtungen sich bestätigen zu sehen.

Weitergehendes Interesse dürften nachfolgende Fälle beanspruchen.

Mit dem Fortschreiten des Dampfmaschinenbaues hat sich der angewendete Dampfdruck mehr und mehr gesteigert, mit ihm die Ansprüche an die Beschaffenheit der Dampfleitungen. Hin und wieder vorkommende Unfälle, welche durch Brüche an Dampfleitungen veranlaßt waren, haben dazu geführt, Ventile zu konstruiren, welche den Zweck haben, bei Rohrbruch einen Selbstschluß der Leitung zu bewirken und das Nachströmen von Frischdampf aus dem Kessel zu verhüten. Es kann dann höchstens das in der Dampfleitung vorhanden gewesene Dampfquantum Schaden verursachen. Die Einschaltung eines solchen von der Firma Schumann & Cie. in Leipzig-Plagwitz gelieferten Ventiles hatte den Erfolg, daß der Bruch einer Dampfleitung in einer Spinnerei des Wiesenthales verhältnismäßig günstigen Verlauf nahm. Die in der Nähe der Dampfleitung befindlichen Arbeiter empfingen nur leichte Verbrühungen, wären aber bei der Gestaltung der örtlichen Verhältnisse rettungslos verloren gewesen, wenn der Dampf ungehindert hätte ausströmen können. Veranlassung des Rohrbruches war das Abreißen eines Rohrflansches, welcher in oberflächlicher und wenig sachgemäßer Weise aufgelötet war. Es wäre zu wünschen, daß künftig neben der Verwendung von Selbstschlußventilen auch die vom Verein deutscher Ingenieure ausgearbeiteten Normalien für Hochdruckdampfleitungen allgemeine Verbreitung fänden.

Vor mehreren Jahren wurde zur Verhütung des Kesselsteinansatzes vielfach empfohlen, mit dem Speisewasser eine gewisse Menge Petroleum in den Dampfkessel zu speisen. Trotz aller Warnungen hat sich diese Gepflogenheit weit verbreitet und zu zahlreichen Unfällen geführt. Auch im Berichtsjahre lieferte ein schwerer Unfall wieder den Beweis von der Gefährlichkeit des Petroleums zu dem erwähnten Verwendungszwecke. Zwei Arbeiter der Jutespinnerei Waldhof wollten bei frisch gefülltem Kessel eine undichte Verpackung am Mannloch bei Licht untersuchen. Im Begriff, den Mannlochdeckel zu öffnen, entzündeten sich die im Kesselnern angesammelten, dem Petroleum entflammenden Gase, und eine hervorschießende lange Stich-

flamme verbrannte die beiden Arbeiter so schwer, daß der eine derselben bald danach starb. Auf unsere Veranlassung erließ die Dampfkesselüberwachungsgesellschaft eine Warnung an ihre Mitglieder, bezüglich der Verwendung des Petroleums in Dampfkesseln.

In dem Antibenzinpyrin ist ein zweckmäßiges Mittel gegeben, die Ursache vieler Benzinbrände in chemischen Waschanstalten zu beseitigen. Wenn trotz der Verwendung dieses Mittels Benzinexplosionen vorkommen, so kann eine Erklärung für diese Thatsache nur in dem Umstande gefunden werden, daß nicht alle Benzinbrände auf eine Zündung durch den galvanischen Funken zurückzuführen sind. Es stellt sich dann bei eingehender Prüfung heraus, daß eine offene, wenn auch vom Ort der Explosion entfernte Flamme die Ursache der Entzündung gewesen sein muß. Die Berücksichtigung des Umstandes, daß die Benzindämpfe ein höheres spezifisches Gewicht als die umgebende Luft besitzen und einer schweren Flüssigkeit gleich sich am tiefsten Punkte des Arbeitsraumes ansammeln oder fortbewegen, wird nicht selten zur Entdeckung eines tiefliegenden und wegen seiner Entfernung für ungefährlich erachteten Feuerherdes führen. Die wirkliche Ursache der Explosion sofort zu erkennen, ist wohl meist deshalb schwierig, weil sich die Betheiligten bei dem rapiden Verlauf der Explosion über den Vorgang im Einzelnen gar kein Bild zu machen im Stande sind. In einem der letzten von uns beobachteten Fälle betrug der Weg, den die Benzindämpfe über einen Hof weg zurücklegen mußten, um zu einer Feuerstelle zu gelangen, 8 m. Trotzdem muß mit Bestimmtheit in dem Vorhandensein der Feuerung die Ursache der Explosion erblickt werden. Zur Verhütung der Ansammlung von Dämpfen am Boden der Arbeitsräume genügt daher eine Ventilation der letzteren durch Fenster und Klappen allein nicht, es muß vielmehr ein Absaugen der Dämpfe in Bodenhöhe auf mechanischem Wege durch Exhaustoren vorgeschrieben werden. Auch sollte nur bei Tageslicht gearbeitet, oder wenn Arbeiten bei Licht unumgänglich, nur elektrisches Glühlicht unter Beachtung aller denkbaren Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Installation verwendet werden.

Der Hinweis auf die Erhöhung der Unfallgefahren in Folge Uebermüdung bei überlanger Arbeitsdauer erscheint wegen seiner Selbstverständlichkeit nahezu überflüssig. Bei der Schwierigkeit jedoch, die sich bei Arbeitgebern sowohl wie oft auch bei Arbeitern der Beseitigung vier- und zwanzigstündiger und längerer Wechselschichten noch entgegenstellt, erscheint die Erwähnung besonders schwerwiegender Vorkommnisse das einzige Mittel zur Verminderung der beregten Mißstände. Ein Arbeiter einer Zuckersabrik, welcher die Messung der Temperaturen der mit Rohzucker gefüllten Wannen und nebenbei das Schmieren der Lager zu besorgen hatte, wurde in der 22. Stunde seiner 24stündigen Schicht von einem Seiltrieb erfaßt und auf der Stelle getödtet. Verschiedene Umstände deuten darauf hin, daß der Arbeiter, durch den langen Dienst übermüdet, sein Schlafbedürfnis an einer unbeobachteten Stelle neben der Transmission befriedigen wollte, und beim Uebersteigen über die Transmission in die Seile fiel. Daß er die Absicht hatte, sich schlafen zu legen, wird daraus geschlossen, daß er die Temperatureintragungen im Voraus vorgenommen hatte. In einem andern Fall war die Uebermüdung und das Einschlafen eines Arbeiters die

Ursache einer erheblichen Dampfkesselbeschädigung durch Einbeulung der Flammrohre in Folge Wassermangels. In der Schlaftrunkenheit hatte sich der Arbeiter über die Höhe des Wasserstandes im Kessel getäuscht und denselben angeheizt.

Bezüglich des Zustandes der Arbeitsräume ist häufig die Wahrnehmung zu machen, daß die Beschaffenheit des Fußbodens hinter dem übrigen Zustand der Fabrik zurücksteht. Bei der Wahl des Fußbodenbelages ist neben allgemeinen konstruktiven und hygienischen Rücksichten insbesondere auch der durch die Eigenart des Betriebs bedingten Abnutzbarkeit und Veränderlichkeit Rechnung zu tragen. Es muß insbesondere verhütet werden, daß der Boden uneben und zu glatt wird. Mängel der erwähnten Art haben im Berichtsjahre zu zahlreichen, wenn auch nicht immer gerade schweren Verletzungen geführt. Einen schweren Unfall erlitt jedoch ein Arbeiter einer Celluloidfabrik, der vor einer Celluloidknetmaschine ausglitt und im Begriffe einen Halt zu suchen so unglücklich zwischen die Knetflügel der Maschine gerieth, daß ihm die rechte Hand abgenommen werden mußte. Sodann wurde ein Elektromonteur im Schaltraum eines großen Elektrizitätswerkes durch den hochgespannten Strom getödtet, weil er — soweit die Untersuchung erkennen ließ — auf dem glatten Boden ausgeglitten war und ebenfalls im Bestreben, einen Stützpunkt zu gewinnen, mit den nackten Leitungen der Hochspannungsapparate in Berührung gekommen war. Wohl der besseren Isolation wegen war der Fußboden aus geöltem Hartholz hergestellt worden. Nach dem Unfall wurde der Boden mit Gummiläufern belegt. Derartige Unfälle beweisen, daß nicht nur die normaler Weise im Berührungsbereich der Hände der Arbeiter befindlichen gefahrbringenden Objekte einer Sicherung gegen einen Eingriff bedürfen.

Die Verwendung der Elektrizität ist geeignet, in mancher Beziehung, insbesondere durch Verminderung der bewegten Theile, Besserung zu schaffen. Die ungemein erleichterte Vertheilung der Energie hat insbesondere auch die Ausbildung der Hebezeuge und Transporteinrichtungen gefördert und auch die Gestaltung der neueren Fabrikanlagen ganz wesentlich beeinflusst. Wo auf diesem Gebiete die Errungenschaften der modernen Technik voll zur Ausnutzung gelangen, sind die Ansprüche an die physische Kraft des Arbeiters sehr gering und damit gewisse Kategorien von Unfällen ganz ausgeschlossen worden. Anders in den älteren Betrieben, wo die vorhandene räumliche Gestaltung die Anwendung der sonst möglichen technischen Hilfsmittel erschwert, oder wo hergebrachte Uebung dem Fortschritt hemmend im Wege steht. Richtig ist, daß derartige Einrichtungen vollkommener Art sich in der Anschaffung ziemlich kostspielig erweisen, es darf aber andererseits auch nicht übersehen werden, daß dem hohen Anschaffungspreise meist bedeutende dauernde wirthschaftliche Vortheile gegenüberstehen und daß der Nutzen der im Interesse des Arbeiterschutzes getroffenen Einrichtungen nicht hoch genug veranschlagt werden kann. In einer sehr bedeutenden Fabrik haben die primitiven Einrichtungen zum Transport von Lokomobilschwungrädern vom Lagerplatz zu den Werkstätten den Tod eines Arbeiters veranlaßt. Es ist dies dieselbe Fabrik, welche im vorigen Berichte wegen der Häufigkeit des Vorkommens von Bruchschäden Erwähnung fand.

Die zunehmende Verbreitung der Explosionsmotoren jeder Art hat zur Folge, daß sich die Unfälle beim Andrehen des Schwungrades häufen. Es erscheint daher geboten, auf der Forderung nach Vorrichtungen zum gefahrlosen Anlassen entschiedener als bisher zu bestehen. Fraglich kann es höchstens erscheinen, ob solche Einrichtungen auch für die kleineren Modelle gefordert werden sollen. Für Motoren bis zu 12 Pferdestärken wird von den Motorenfabriken selbst die Strucksche Sicherheitskurbel empfohlen. Für Motoren größerer Leistung wird ein gefahrloses Anlassen durch Einpumpen eines explosiven Luft- und Gasgemenges in den Cylinder bewirkt, das im geeigneten Moment zur Verbrennung gebracht wird. Durch eine Hemmvorrichtung wird der Kolben während der Kompression an der Vorwärtsbewegung gehindert und erst bei Eintritt der Explosion freigegeben. Das Einstellen der Kurbel in die Anlaßstellung kann ebenfalls durch Hülfs-einrichtungen bewirkt werden. Vielfach wird ferner, insbesondere für Typen größter Leistung, Druckluft zum Anlassen in Anwendung gebracht. In elektrischen Anlagen gestaltet sich das Anlassen häufig dadurch sehr einfach, daß der vom Gasmotor betriebene Stromerzeuger vorübergehend als Motor benützt wird.

Von den im Berichtsjahre neu erstellten Betrieben können nicht wenige als muster-gültig bezeichnet werden. Erwähnt sei hier nur der Neubau der durch Brand zerstörten Spinnerei Steinen, bei dem das Bestreben der Betriebsleitung vor Allem darauf gerichtet war, durch einmalige, wenn auch kostspielige Einrichtungen die Entstehung eines Fabrikbrandes soweit wie irgend thunlich zu verhindern und damit auch die dauernden Leistungen für die Feuerversicherung aufs geringste Maß zu reduzieren. Abgesehen von der fast ausschließlichen Verwendung feuersicherer Materialien — nur die Böden bestehen aus einer Lage von Hartholz — ist die ganze Fabrik bis in die entlegensten Punkte mit den bekannten Grinnellbrausen versehen. Im Augenblick, wo diese Brausen in Funktion treten, wird automatisch ein sehr kräftiges Alarmläutewerk in Thätigkeit versetzt, um die Ortsfeuerwehr an die Brandstelle zu rufen. Weitere Einrichtungen, wie z. B. selbst-schließende feuersichere Thüren, können das ausbrechende Feuer lokalisieren. Für feuersichere Treppen ist in reichem Maße gesorgt, was nicht von allen Fabrikbauten gesagt werden kann. Die Nothwendigkeit einer Mehrzahl von Treppen wird noch nicht überall begriffen und diesbezügliche Auflagen oft nur widerstrebend entgegengenommen. Nur in Ausnahmefällen kann eine zentrale Treppenanlage auch bei größter Fürsorge für Feuer-sicherheit als genügend erachtet werden, weil viel weniger die Zerstörung der Treppe selbst als die Erfüllung der Treppenhäuser mit Rauch- und Sticgasen in Frage kommt. Auch kann im Arbeitsraum selbst der Weg zum Treppenhause durch Feuer verlegt sein.

Die Verwendung technisch gebildeter Revisionsbeamten seitens der Berufsgenossenschaften hat unverkennbare Erfolge gezeigt. Es kann daher jeder weitere Schritt auf diesem Wege nur begrüßt werden. So steht auch die Süddeutsche Textilberufsgenossenschaft im Begriffe, einen Spezialtechniker mit der Beaufsichtigung der im Lande sehr zahlreichen Textilbetriebe zu betrauen.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

1. Statistisches.

Einer ständigen Kontrolle auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Krankenlisten über Gesundheitschädigungen durch die Einflüsse der Berufsthätigkeit, unterliegen im Lande drei Fabriken, eine Weißphosphor-Zündholzfabrik, eine Akkumulatorenfabrik und eine Nitrit- und Bleizuckerfabrik. Während bezüglich der ersteren Erkrankungen von Arbeitern an Phosphornekrose seit Errichtung der Fabrik im Jahre 1895 nicht vorkamen, wurde in der Berichtsperiode unter 35 Arbeitern bei einer Arbeiterin, die mit Verpacken der Hölzchen beschäftigt worden war, ein Fall von eiteriger Entzündung des Zahnfleisches, der als Phosphornekrose anzusehen war, konstatiert. Der Heilprozeß verlief günstig und nahm nur 14 Tage in Anspruch. In der Akkumulatorenfabrik sowie der Bleizuckerfabrik, die im Jahre 1897, d. i. im ersten Jahre nach Eröffnung des Betriebs bei einem durchschnittlichen Arbeiterstand von 30 Personen unter insgesamt 176 Arbeitern 12% Bleierkrankungen aufwies, wurden Fälle von Bleikolik nicht bekannt. Wenn auch dieses günstige Ergebnis zweifellos zunächst der strengen Durchführung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1898, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, und vom 8. Juni 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, zu danken ist, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei dem z. B. in der Bleizuckerfabrik nachgewiesenen sehr großen Wechsel unter den Arbeitern mancher, sobald er die gesundheitlichen Nachteile der Fabrikation empfindet, den Beruf verläßt, wodurch er den Angaben der Statistik entzogen wird.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Revisionsbefund.

Der Aufschwung der Industrie in den letzten Jahren und das damit zusammenhängende Bedürfnis zur intensiven Ausnutzung vorhandener Betriebsanlagen hat nicht selten dazu geführt, daß Räume zum Arbeiten benutzt werden, die ursprünglich überhaupt nicht für diesen Zweck vorgesehen waren. Solche Räume zeigen dann häufig ganz erhebliche Mängel, insbesondere in Bezug auf Beleuchtung, Ventilation und allgemeine Raumverhältnisse. Dadurch können nicht allein die in solchen Räumen beschäftigten Arbeiter an ihrer Gesundheit direkt geschädigt werden; es kann vielmehr eine nachteilige Beeinflussung der Existenz der sämtlichen Arbeiter des betreffenden Unternehmens dann eintreten, wenn die Räume bestimmungsgemäß als Aufenthalts- und Speiseräume, als Umkleide- und Waschräume dem Besten sämtlicher Arbeiter zu dienen hatten. Einer Beanstandung solcher Zustände wird dann meist entgegengehalten, daß sie nur vorübergehender Natur seien und durch Erstellung entsprechender Neubauten wieder beseitigt würden. Wir haben aber schon wiederholt beobachtet, daß sie einen recht langen Bestand, und mitunter sogar die Tendenz, definitiv

zu werden, annahmen. Dem kann natürlich nicht energisch genug entgegengetreten werden.

Der Beseitigung der beim Betrieb entstehenden Dünste und Gase wird seitens der Betriebsunternehmer häufig nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet, zum Theil, weil die Mißstände und Gefahren nicht deutlich zu Tage treten und, wie bei Staub, ohne Weiteres erkennbar sind, theils weil die Gefährlichkeit mancher Gasarten und mancher unter Gasentwicklung stattfindenden Operationen weiteren Kreisen überhaupt nicht näher bekannt ist. So gehen z. B. die Ansichten über die Art der Giftigkeit der nitrosen Dämpfe noch ziemlich auseinander. Während von einigen Aerzten (Eulenburg, Hermann, Belky) die niedrigen Oxydationsstufen der Salpetersäure als Blutgifte bezeichnet werden, indem sich eingeathmetes Stickstoffoxyd auf Kosten des Sauerstoffs des Oxyhämoglobins im Blut oxydire, glauben andere (Hirt), daß die Dämpfe der salpetrigen und Untersalpetersäure und des Stickoxyds lediglich nach Art der irrespirablen Gase, wie des Chlors, Broms, der Salzsäure und Anderes wirkten. Diese letztere Ansicht scheint durch einen in den amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrikaufsichtsbeamten für das Jahr 1883 erwähnten Fall bestätigt zu werden. Danach waren zwei Arbeiter gleicherweise der Einwirkung nitrosen Dämpfe ausgesetzt. Während der eine Arbeiter ohne jeden Schaden blieb, starb der andere in Folge Einathmung der nitrosen Gase. Durch Sektion wurde festgestellt, daß dieser letztere Arbeiter an Lungenödem und Brustwasserfucht gelitten habe; es sei deshalb der tödtliche Ausgang der Erkrankung nicht etwa ausschließlich dem Einathmen von Säuredämpfen zuzuschreiben, d. h. es wirkten die letzteren nicht eigentlich giftig, sondern hauptsächlich durch den starken Reiz auf die schon geschwächten Athmungsorgane ein. Ein im Berichtsjahr in einer großen Metallwaarenfabrik vorgekommener Todesfall in Folge Einathmens nitrosen Dämpfe beim Beizen von Metallgegenständen mittelst Salpeter-Schwefelsäure läßt nun entschieden die Anschauung an Wahrscheinlichkeit gewinnen, daß die gasförmigen Zersetzungsprodukte der Salpetersäure, nur in sehr geringen Mengen eingeathmet, tödtlich gewirkt haben. Ein Arbeiter war zum ersten Male mit Beizarbeiten beschäftigt derart, daß er die Gegenstände in einen unter einem gut ziehenden Abzug aufgestellten Trog mit Beizflüssigkeit eintauchte und dann in einem dicht neben dem Abzug im freien Arbeitsraum stehenden Bassin in fließendem Wasser abschwenkte. Der Eintritt von nitrosen Dämpfen in das Athembereich des Arbeiters war somit nur für den kurzen Zeitraum ermöglicht, den der Arbeiter brauchte, um die gebeizten Gegenstände von dem Abzug bis zum Schwenkbassin zu bringen. Der Arbeitsraum war dabei luftig und mit mehreren Oeffnungen in der Decke (Dachreitern) versehen. Schon nach Verlauf von etwa einer Stunde gab der Arbeiter die Thätigkeit auf, da er sich unwohl fühlte, und begab sich direkt nach Hause, wo er anderen Tags unter allgemeinen Vergiftungserscheinungen verstarb. Auf Grund der Leichenöffnung sprach sich der Gr. Bezirksarzt dahin aus, daß der Tod nur auf das Einathmen giftiger Gase zurückzuführen sei, und daß mit Bestimmtheit behauptet werden könne, daß die Gase nicht allein auf die Athmungsorgane, sondern direkt blutzersehend gewirkt haben mußten. Bei der außerordentlichen Verbreitung, die das

Beizen von Metallgegenständen mit Salpeter-Schwefelsäure in der Industrie angenommen hat und bei der verschwindend geringen Zahl der bekannt gewordenen Fälle von Gesundheitschädigungen in Folge Einathmens salpetriger Dämpfe begnügte man sich in der Praxis im Allgemeinen damit, daß besondere Einrichtungen zum Abfangen der nitrosen Dämpfe direkt an der Entstehungsstelle nur da hergestellt wurden, wo deren Auftreten in erheblichem Maße stattfand. In kleineren Betrieben hielt man es für ausreichend, wenn die Beizarbeiten im Freien oder in gut gelüfteten Räumen vorgenommen wurden. In letzteren Fällen war natürlich eine Sicherheit nicht geboten, daß nicht die Arbeiter die beim Beizen auftretenden Dämpfe einathmeten. Der eben erwähnte Fall beweist aber deutlich, daß mit einfachen Ventilationseinrichtungen oder mit der Vornahme der Beizarbeiten im Freien sich nirgends begnügt werden darf, sondern daß vielmehr auch in den kleinsten Betrieben Beizarbeiten nur unter gut ziehenden Abzügen zulässig sind.

Nachdem vor mehreren Jahren wiederholt Fälle von Vergiftung von Arbeitern durch Arsenwasserstoff in einer größeren chemischen Fabrik vorgekommen waren (s. Jahresbericht f. 1895 S. 77), ereigneten sich neuerdings wieder innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen drei Vergiftungsfälle, von denen einer tödtlich verlief. Die Bildung des Arsenwasserstoffes war, wie in den früheren Fällen, nur als Nebenreaktion erfolgt, in Folge von Verwendung arsenhaltiger Salzsäure und arsenhaltigen Zinks bei Reduktion organischer Nitrokörper. Nach Eintritt der ersten Vergiftungen im Jahre 1894 war vorgeschrieben worden, daß Reduktionsarbeiten nur in geschlossenen Gefäßen vorgenommen werden dürfen, und daß die dabei auftretenden Dämpfe aus den Apparaten abgesaugt werden müssen. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt und es blieben Vergiftungen innerhalb eines Zeitraumes von beinahe 5 Jahren völlig vermieden. Wenn solche neuerdings wieder vorkamen, so lag die Ursache darin, daß sich bei Arbeitgeber sowohl wie bei Arbeiter ein Gefühl der Sicherheit eingeschlichen hat, das schließlich zu ausgesprochenem Leichtsinne führte. Im ersten Falle hatte der verunglückte Arbeiter ohne Auftrag einen Schachtdeckel in der Abzugsleitung der Reduktionsgase, deren Giftigkeit ihm bekannt war, geöffnet, um während des Betriebes eine Reinigung der Leitung vorzunehmen. Hierbei athmete er giftige Gase in tödtlicher Menge ein. Er hatte die Arbeit, die vollkommen zwecklos war, unternommen, obgleich ihn ein Mitarbeiter ausdrücklich verwarnte. Im zweiten Falle bohrte ein Meister in eine hölzerne Abzugsleitung für Reduktionsgase, die schlecht zog, ein Loch, um mit einem Draht zu prüfen, ob sich die Leitung etwa verstopft habe. Hierbei entströmten dem Loche Dämpfe, die von dem Meister offenbar eingeathmet wurden und die Erscheinungen einer schwachen Arsenwasserstoff-Vergiftung hervorriefen. Der dritte Fall, der zu einer Anklage gegen den verantwortlichen Betriebsleiter führte, war dadurch veranlaßt, daß letzterer ohne Kenntniß der Behörde eine Veränderung des Fabrikationsverfahrens angeordnet hatte, dertart, daß während des Arbeitsprozesses das Reduktionsgefäß geöffnet wurde, um Reagentien zuzugeben. Auch hierbei athmete der Arbeiter, der die Verrichtung vornahm, arsenwasserstoffhaltiges Gas in Quantitäten ein, welche eine schwere Erkrankung zur Folge hatten. Der

Betriebsleiter wurde freigesprochen, da das Gericht auf Grund der Gutachten zweier in der Praxis stehender Sachverständiger annahm, daß es nicht voraussehbar gewesen sei, daß im Hinblick auf die vorhandenen Absaugvorrichtungen Gas aus dem überdeckten Behälter beim Oeffnen eines verhältnismäßig kleinen Deckels austreten könne. Außerdem sei auch nicht ausgeschlossen, daß der erkrankte Arbeiter sich unvorsichtig beim Oeffnen des Deckels verhalten und seinen Kopf in unmittelbare Nähe der Oeffnung gebracht habe, was keineswegs erforderlich gewesen sei.

Die Durchführung der Vorschrift, daß in Neuanlagen von größerem Umfang oder deren Betriebsweise mit Gesundheitsgefährdungen, mit Staub, Schmutz und dergl. verbunden ist, Wasch- und Badeeinrichtungen, Ankleide-, Speise- und Aufenthaltsräume außerhalb der Arbeitsräume angelegt werden müssen, begegnet kaum mehr nennenswerthen Schwierigkeiten. Die Arbeitgeber werden sich jetzt mehr bewußt, daß diesen Forderungen der Hygiene größere Bedeutung zukommt, als bisher gemeinhin angenommen wurde. Sie kommen unseren Wünschen in dieser Beziehung gerne nach und schaffen nicht selten Einrichtungen, die mit einem gewissen Luxus ausgestattet sind. Die Ausführungen derselben anerkennen dann auch die Arbeiter in lebhaften Ausdrücken und sie bezeichnen z. B. in einem Falle das Bad als eine Wohlthat, die sie unter keinen Umständen mehr missen möchten. Die stetig zunehmende Benutzung der Bäder beweist auch, wie sehr das Bedürfnis zur Pflege des Körpers in den Kreisen der Arbeiter zunimmt und wie sie auch in dieser Beziehung an den Fortschritten der Kultur Theil zu nehmen bestrebt sind. Es muß aber, zumal den jüngeren Arbeitern, dringend empfohlen werden, die Einrichtungen sorgsam und ihrem Zweck entsprechend zu behandeln, was leider nicht durchweg zu beobachten ist. Unter den Anlagen, welche unseren Wünschen in weitgehendem Maße Rechnung getragen und die in Rede stehenden Einrichtungen in geradezu mustergültiger Weise getroffen haben, mögen folgende Erwähnung finden: Elektrizitätsgesellschaft Brown, Boveri & Co. in Mannheim, Eisengießerei von Maier & Co. ebenda, Theerdestillation von Roth in Mannheim und Tabackfabrik von Landfried in Heidelberg.

3. Sonstiges.

Dem Bestreben nach Ersatz der theuren und beschränkten menschlichen Arbeitskraft durch Maschinenarbeit ist mancher technische Fortschritt und damit, wenn auch unbeabsichtigt, manche Beseitigung schwerer Gesundheitsgefährdungen zu danken. Zu den bekanntesten gesundheitschädlichen Arbeiten gehören die Steinhauerei und insbesondere die Profilarbeiten an hartem Gestein, wie Granit. Durch den Mangel an Arbeitern hat sich eine große Firma für Marmor- und Granitarbeiten veranlaßt gesehen, wie es bisher nur bei weichem Gestein thunlich war, die Profilierungen zunächst roh auszufügen und sodann glatt auszuschleifen, wobei die Arbeiter nicht genöthigt sind, mit dem Kopf in die unmittelbare Nähe der Staubquelle zu kommen und Staub einzuathmen. Ueberdies geschieht die Bearbeitung, soweit thunlich, feucht. Es hat allerdings diese Arbeitsmethode zunächst erst bei steigenden Löhnen Aussicht auf die allgemeine Einführung, die im

hygienischen Interesse zu wünschen wäre. — Der Ersatz der Thätigkeit der menschlichen Lunge beim Glasblasen ist ein Bestreben, das schon die verschiedensten Versuche gezeitigt hat, die aber bisher stets gescheitert sind. Man konnte namentlich die nothwendige Veränderlichkeit beim Blasen künstlich nicht vollkommen genug erreichen. Der immer mehr sich fühlbar machende Mangel an Arbeitern, die sich dem schweren Beruf der Glasbläser zuwenden, hat die Glasfabrik Achern veranlaßt, die früheren Versuche zu wiederholen, und es scheint, daß dieselben soweit gelungen sind, daß wenigstens zur Herstellung eines Theils der Hohlgläser, der Bierflaschen, die Anwendung der künstlichen Preßluft thunlich ist. Es kommt damit wenigstens für einen großen Theil der Arbeiter das gesundheitschädliche Blasen und der unmittelbare Aufenthalt in der strahlenden Hitze der Glasöfen in Fortfall.

Hinsichtlich des Verhaltens in Bezug auf die Beseitigung gesundheitschädlicher Einflüsse zeigen die Arbeiter nicht immer das richtige Verständniß. Wir haben versucht, dem übermäßigen und anerkannt schädlichen Bierkonsum, der als sogenannter Hausstrunk in Brauereien mitunter zu beobachten ist, entgegenzuwirken, indem wir dem Arbeiterausschuß einer Großbrauerei, der gelegentlich der Abänderung der Arbeitsordnung in Funktion trat, nahelegten, bei dieser Gelegenheit eine Einschränkung des Hausstrunkes, der für Mälzer und Biersieder auf 7 Liter, für die übrigen Brauer auf 6 Liter pro Tag festgesetzt war, herbeizuführen. Obgleich an Stelle der weniger verabreichten Marken eine entsprechende Geldentschädigung getreten wäre, zeigte sich der Arbeiterausschuß unserer Anregung gegenüber völlig abgeneigt, so daß nach wie vor der gesundheitschädliche Bierkonsum bestehen bleibt.

IV. Wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

Erwerbsverhältnisse.

Lohnhöhe. Die überaus günstige Geschäftslage, die sich allerdings gegen Ende der abgelaufenen Periode in einzelnen Industrien düsterer gestaltete, hat den meisten Unternehmungen ansehnliche Gewinne abgeworfen. Auch die Arbeiter haben an dieser Verbesserung Theil genommen, soweit es wenigstens gelernte Kräfte sind und sie sich gut organisiert haben. Im Verhältniß zu den großen Gewinnen der Industrie steht aber der von den Arbeitern als Lohnaufbesserung empfangene Theil doch nicht. Denn die Industrie muß auch für weniger günstige Zeiten Vorkehrungen treffen. Hauptsächlich aber zeigt es sich immer wieder, daß die Arbeiter nur diejenigen Vortheile dauernd erreichen, welche sie sich selbst durch größere Lüchtigkeit und höhere Kultur erringen. Die Fortschritte, welche nach beiden Richtungen gemacht wurden, sind allgemein anerkannt und berechtigen auch für die Zukunft zu großen Hoffnungen.

In Tabelle VII sind wie in den Vorjahren für drei Arbeitergruppen die durchschnittlichen Wochenverdienste in dem Berichtsjahr zur Darstellung gebracht.

Die Gruppierungen unter A bis F sowie die vergleichende Zusammenstellung der Löhne aus den Jahren 1890 und 1900 beziehen sich auf die weiblichen Arbeiter in 10 Fabriken Mannheims. Die Löhne der Arbeiterinnen dieser Stadt zeigten bei den Erhebungen über die soziale Lage der Fabrikarbeiter von Mannheim und Umgebung im Jahre 1890 einen auffallend tiefen Stand. Es war daher von Interesse zu prüfen, in welchem Maße sie sich in der verfloffenen, äußerst günstigen Wirtschaftsperiode gehoben haben. Bei den 6 in Tabelle VII G. zusammengestellten Fabriken war ein Vergleich der durchschnittlichen Wochenverdienste aus den Jahren 1890 und 1900 möglich. Er ergibt, daß thatsächlich Lohnsteigerungen um 20 bis 30 % im Laufe des letzten Jahrzehnts eingetreten sind. Immerhin stehen die erreichten Lohnhöhen weder im Verhältniß zu denen der männlichen Arbeiter Mannheims, noch übertreffen sie diejenigen der Arbeiterinnen anderer Industrieorte des Landes, bleiben vielmehr hinter mehreren zurück. Zu den Löhnen der Rohstofffabrikarbeiterinnen ist allerdings zu bemerken, daß sie durch Nichteinhaltung der vollen regelmäßigen Arbeitszeit niedrig erscheinen; die Frauen können hier nach Belieben kommen und gehen und pflegen ihre Arbeitszeit nach der Besorgung ihrer Haushaltungsgeschäfte einzurichten. Andererseits haben zwei große Fabriken mit zahlreicher weiblicher Arbeiterschaft brauchbare Lohnangaben nicht gemacht, so daß der Einfluß der von ihnen bezahlten Löhne auf das Gesamtbild nicht beurtheilt werden kann.

Es folgen die Lohngruppierungen von 6 Uhrenfabriken in den Orten Billingen, Triberg, Furtwangen, St. Georgen und Hornberg, sowie eine Zusammenstellung der Löhne dieser sämtlichen Fabriken. Die Arbeitszeit beträgt täglich regelmäßig 10, nur bei der Fabrik C noch $10\frac{1}{2}$ Stunden. In dieser Anlage erzielen die Arbeiter trotzdem oder wohl eher aus diesem Grunde gleichzeitig die niedrigsten Verdienste. Die Löhne sind in den technisch und hygienisch am Besten eingerichteten Fabriken B und D am höchsten. Die Verdienste sind allgemein im Vergleich zu den hohen Mieth- und Lebensmittelpreisen der Schwarzwaldorte sehr gering. Die Lage der Uhrenindustrie macht zudem Lohnsteigerungen in nächster Zeit nicht wahrscheinlich.

Die letzte Gruppierung bezieht sich auf die Arbeitsverdienste von 4 Seidenstoffwebereien Südbadens. Die Löhne der Hauptkategorien der männlichen Arbeiter nähern sich denen der Arbeiterinnen, ähnlich wie in allen Industrien mit vorwiegend weiblichen Arbeitskräften, z. B. in der Cigarrenindustrie; charakteristisch ist auch der Liefstand der Männerlöhne in solchen Verhältnissen. Obwohl von den Arbeitgebern für den Sommer in Folge günstigerer Lichtverhältnisse ein höherer Verdienst behauptet wird, ließ sich doch kein merklicher Unterschied aus den Lohnlisten erkennen. Die Maschinisten erhalten meist Monatslohn und da und dort noch freie Wohnung. Die vielen Feiertage, an denen die Arbeit ausgesetzt wird, sind von ungünstigem Einfluß auf die Verdiensthöhe.

Konsumvereine und ähnliche Einrichtungen. Die bestehenden Arbeiterkonsumvereine erfreuen sich eines stetigen Wachsthum's. Erfreulich ist dies namentlich da, wo die Lebensmittelpreise gegenüber den Löhnen hoch

sind, worüber hauptsächlich in den höheren Schwarzwaldorten geklagt wird, wo häufig noch der Sommerfremdenverkehr die Lebensmittelpreise in die Höhe treibt. Die Arbeiter in Billingen, Triberg und Furtwangen theiligen sich denn auch zahlreich an den dortigen Arbeiterkonsumvereinen. Gegen Ende des Jahres hat sich auch in Mannheim Dank der Thätigkeit des dortigen Arbeitersekretariats und des Interesses der Arbeiterschaft ein Arbeiterkonsumverein gebildet.

Einen erheblichen Fortschritt hat der Gedanke des Zusammenschlusses der Konsumenten in Folge des ungewöhnlichen Steigens der Kohlenpreise gemacht. In Mannheim und Karlsruhe sind Kohleneinkaufs-Genossenschaften unter starker Theiligung der Arbeiter ins Leben gerufen worden, denen es gelungen ist, ihren Mitgliedern gegen bedeutend ermäßigte Preise Kohlen zu beschaffen. Der Grundsatz der Baarzahlung und die mit diesen Genossenschaften verbundenen Spareinrichtungen sind nicht minder zu unterschätzende sittliche Faktoren. Anerkennung verdient auch die Abgabe von Kohlen durch viele Firmen an ihre Arbeiter, wie es schon lange seitens der Verwaltung der Badischen Staatseisenbahnen in Uebung ist. Die Lederfabrik Freudenberg in Weinheim giebt Braunkohlenbriquets, den Sack zu 85 Pf. ab. Es ist dies eine wesentliche Erleichterung für das Arbeiterhaushaltungsbudget.

Die Karbid- und Aluminiumwerke in Rheinfelden haben für ihre Arbeiter und Angestellten einen Konsumverein gegründet, dem sich auch die Arbeiter der chemischen Fabrik »Natrium« angeschlossen haben. Die Fabrik hat die nothwendigen Geschäftsräume und Utensilien auf eigene Kosten beschafft. Die Verwaltung liegt vorwiegend in der Hand der Arbeiter. Leider konnte das Prinzip der sofortigen Baarzahlung nicht in vollem Umfange durchgeführt werden; es wird aber dieses Ziel angestrebt.

Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

Von einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu Gunsten der Arbeiter kann nirgends berichtet werden. In der Stadt Mannheim scheint nach den Feststellungen des Städtischen Statistischen Amtes der Wohnungsmangel im Frühjahr 1900 noch schlimmer geworden zu sein, als er schon im Vorjahre war. Zwar war die Bauhätigkeit äußerst rege, vermochte aber mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt zu halten. Auch bilden die von der Stadtgemeinde unter gewissen Bedingungen gebotenen Vergünstigungen keinen genügenden Anreiz für Baulustige. Der Bau- und Sparverein in Mannheim hat übrigens 17 neue Wohnungen an die Genossen während des letzten Jahres vermietet. Ferner erhielt die G. m. b. H. »Einfamilienhaus« Genehmigung zum Bau von 20 Familienwohnungen in 10 Doppelhäusern. Die steigende Wohnungsnoth hat denn auch die davon in erster Linie betroffenen Arbeiter aufgerüttelt; sie hatten bisher der Wohnungsfrage relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Nunmehr haben sie sich zahlreich — bald nach der Gründung waren es gegen 1000 Personen, zumeist Arbeiter — zu einem Mietherverein zusammengeschlossen, um sich gegen so mancherlei kleinere Uebervortheilungen durch die Hauseigentümer zu schützen. Damit ist schon recht viel erreicht, wenn

der Verein auch nicht in der Lage ist, das Wohnungsangebot zu erhöhen und die Miethpreise zu erniedrigen.

Der Bau von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber hat im Berichtsjahre, abgesehen von Mannheim, ganz erheblich nachgelassen. Es wurde uns nur die Genehmigung von 192 Wohnungen bekannt gegen 223 im Jahre 1899 und 346 im Jahre 1898. Die Industriellen scheinen theilweise das Risiko zu fürchten bei zurückgehender Konjunktur; auch hat der hohe Werth des Geldes oder die allgemeine Geldknappheit hemmend gewirkt. In Mannheim, wo das Entstehen vieler großer Etablissements den Beizug der Arbeiter erschwerte und ohnedem der schwerste Wohnungsmangel zu bestehen scheint, konnten diese retardirenden Momente nicht ebenso wirksam werden. Von den obigen 192 Wohnungen entfallen allein 83 auf Mannheim. Hier haben außerdem die chemische Fabrik Rhénania und der Verein chemischer Fabriken Schlaffäle für Unverheirathete errichtet. Unter der Firma »Einfamilienhaus, gemeinnützige Gesellschaft m. b. S.« hat sich in Mannheim-Rheinau ein aus Fabrikanten bestehendes Konsortium gebildet, dessen Ziel auf die Errichtung und Vermietung oder Verkauf von Einfamilienhäusern hinausgeht. Die Häuser sollen eine Küche und zwei Zimmer im ersten Stock und zwei Mansardenräume erhalten. Der Preis einer solchen Wohnung wird sich auf ca. 7 000 *M.* belaufen. Das Haus kann Eigenthum des Arbeiters werden, wenn dieser 2 000 *M.* Anzahlung leisten kann. Die Gesellschaft will sich keinerlei Sonderrechte hinsichtlich Verkauf und Untervermietung vorbehalten. Wohnungswucher durch besser situirte Arbeiter und Ueberfüllung der Häuser dürften unter diesen Umständen, wie das Beispiel von Mühlhausen und andere zeigen, nicht ausgeschlossen sein.

Die Stadtgemeinde Offenburg hat zum Zwecke der Darlehungsgewährung an Arbeiter, welche sich ein Haus bauen wollen, seit 1893 schon 150 000 *M.* von der Landesversicherungsanstalt Baden aufgenommen und nunmehr diesen Betrag auf 200 000 *M.* zu erhöhen beschlossen. Die Gebäude werden im Allgemeinen zu 70 % des Schätzungswerthes beliehen und unter Bedingungen, welche Mißbrauch nach jeder Richtung hin ausschließen; der Arbeiter muß selbst im Hause wohnen, ist in der Zahl der Untermiether beschränkt und darf keine Miethzinsen fordern, welche die ortsübliche Höhe übersteigen.

Von dem, was einzelne Arbeiter aus eigenem Antrieb und Kraft zur Vinderung der Wohnungsnoth unternehmen, erfahren wir nur selten und gelegentlich. Bei einer Untersuchung der sozialen Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter theilte uns z. B. ein Arbeiter mit, daß ihrer 6 einen kleinen Spar- und Bauverein gegründet hätten zu dem Zwecke, für sich Wohnungen zu erbauen. Jedes Mitglied legt wöchentlich 3 *M.* in die gemeinsame Sparkasse ein. Sie haben bereits einen Bauplatz für 4 000 *M.* erworben und hoffen bald mit Hülfe der Versicherungsanstalt Baden ihr Ziel zu erreichen. Die wohlthätige Wirksamkeit dieser Anstalt in dieser Richtung hat sich übrigens bei der genannten Untersuchung mehrfach gezeigt. Diese thätige und selbständige Mitarbeit der Betheiligten an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hat zweifellos hohen erzieherischen Werth für die betreffenden Arbeiter. Sie setzt aber nicht nur eine erhöhte

sittliche Kraft derselben, sondern auch ein überrnormales Arbeitseinkommen voraus und wird aus diesem Grunde vereinzelt stehen bleiben.

Die Unterbringung der fremden Wanderarbeiter zeigte auch im laufenden Jahre dasselbe betrübende Bild, wie es im letzten Jahresberichte geschildert ist; in zahlreichen Fällen mußte namentlich gegen die mangelhafte Beherbergung italienischer Arbeiter in Siegeleien durch behördliche Auflagen eingeschritten werden.

Wo die Arbeitgeber gute Räume und Kocheinrichtungen sowie Waschanlagen zur Verfügung stellten und ihrerseits Interesse an deren sachgemäßer Benutzung und Instandhaltung an den Tag legten, hat sich gezeigt, daß auch die fremden Arbeiter selbst Sinn für Ordnung und Reinlichkeit bewiesen. Die Dampfziegelei Gebr. Vetter in Dos hat ihren italienischen Arbeitern schöne, geräumige, helle und gut lüftbare Schlafräume, besondere Küche und Speisesaal erbaut. Das Bettzeug wird monatlich gewechselt. Jeder Arbeiter hat einen verschließbaren Schrank. Außer den gewöhnlichen Wascheinrichtungen wird das neue Brause- und Wannenbad von den Italienern täglich benutzt. Alles zeigte sich in musterhafter Ordnung und Sauberkeit. Auch ein anderer Vorfall in einer großen Weberei Mittelbadens beweist, daß unter den italienischen Arbeitern das Gefühl für Sitte und Anstand keineswegs so unentwickelt ist, wie häufig angenommen wird. Die Leute mußten, Männer, Frauen und Kinder, in ein und demselben Raume nächtigen; die Fabrik betonte, daß dieser Zustand nur ein vorübergehender sei, weil Neubauten nicht rechtzeitig bezogen werden konnten. Dennoch nahmen eine größere Anzahl Arbeiter daraus mit Recht Veranlassung, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen.

Im Allgemeinen sind aber die Fabriken, welche ausländische Arbeiter, besonders Italienerinnen beschäftigen, ihrer Aufgabe bezüglich der Unterbringung und sonstigen Fürsorge mehr als früher gewachsen. Die Trikotwaarenfabrik von Schiefer hat in Radolfszell und Engen je ein großes Mädchenheim errichtet. Je 4 Arbeiterinnen bewohnen ein Zimmer, auf jede entfällt ein Luftraum von etwa 15 cbm; jede verfügt über ein besonderes Bett, Stuhl, Kleiderschrank und Waschtisch. Speisezimmer, Küche und Garten sind vorhanden. Das Essen wird für alle gemeinsam zubereitet. Die Führung des Haushaltes ist katholischen Schwestern anvertraut. Ähnlich Günstiges kann von der Unterbringung der ungefähr 300 welschen Arbeiterinnen in der Spinnerei und Weberei Offenburg gesagt werden. Eine italienisch sprechende Ordensschwester mit einer Assistentin leitet die Mädchen zur Ordnung an, beräth sie in ihren zahlreichen Anliegen und vermittelt ihre Wünsche. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Häusern ist ein jeweils im untersten Stockwerk wohnender Familienvater bestellt. Die Mädchen bewohnen in Gruppen zu 6 bis 8 eine Etage mit Küche und 3 Zimmern; sie kochen für sich. Die einzelnen Räume sind wohnlich eingerichtet und mit Bildern von den Mädchen selbst ausgeschmückt.

Bestrebungen zur geistig-sittlichen Hebung der Arbeiter. Die Erfahrungen mit den Volksvorlesungen und Volksvorstellungen sind so vorzügliche, daß ihre Einrichtung eine bleibende zu werden verspricht. Sie

sind unter weitestem Entgegenkommen der Männer der Wissenschaft, vieler Besitzender und der Stadtverwaltungen in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg Ende dieses Jahres wieder aufgenommen worden. In der Erkenntniß des hohen Werthes dieser Bildungsmittel stellt die Rheinische Gummi- und Celluloidwaarenfabrik in Mannheim-Neckarau ihren Arbeitern jeweils eine Anzahl Billete für die Volksvorstellungen frei zur Verfügung. Dieses Vorgehen und der Eifer, mit dem viele Angehörige anderer Stände ihre sozialen Pflichten erfüllen, hat in der Arbeiterschaft angenehm berührt und namentlich die Arbeiterpresse erkennt dies dankbar an. Die Zuhörer der Mannheimer Volkshochschulkurse haben bei den Professoren einen sehr günstigen Eindruck hinterlassen: es sei nicht nur aus dem regelmäßigen Besuche der Vorlesungen ein reger Eifer zu konstatiren, besonders auch bewiesen die gestellten Fragen ein sehr gutes Verständniß und ein selbständiges Eindringen in manche der angeregten, schwierigen Fragen; die »Gebildeten« seien in der Naturwissenschaft über die Gesetze und Erscheinungen des Lebens kaum besser unterrichtet als die Arbeiter. Auch seitens des Rektors der technischen Hochschule in Karlsruhe wurde der große Eifer und das musterhafte Verhalten aller Zuhörer der Volksvorlesungen rühmend hervorgehoben. Den neueren Bildungsbestrebungen haben zweifellos die Volksbibliotheken den Boden vorbereitet; sie erfreuen sich eines immer regeren Besuches. Die Freiburger Volksbibliothek, die erste derartige Gründung des Vereins für ethische Kultur in Deutschland, hat im Jahre 1899 über 35 000 Bände ausgeliehen. Die Volksbibliotheken haben den schätzenswerthen Vorzug, daß sich der Arbeiter nach Zeit, Bedürfniß und Vorbildung unterrichten kann, sie besitzen größte individuelle Anpassungsfähigkeit.

Um die Wefung und Pflege des Bildungstriebes haben sich die Arbeiterpresse und die Arbeiterorganisationen unstreitig große Verdienste erworben. Die erstere sucht diese Bedürfnisse durch mannigfache Belehrung, durch gemeinverständliche Darstellung der sozialen Gesetzgebung zu befriedigen. Ebenso haben die Gewerkschaften in Bruchsal und Pforzheim, letztere durch den Arbeitersekretär, in diesem Jahre Cyklen von Vorträgen über die soziale Gesetzgebung veranstaltet. An den Vorträgen in Pforzheim, die im Spätjahre stattfanden, betheiligen sich die Arbeiter in auffallend geringer Zahl. Die in dieser Jahreszeit verstärkte Arbeitsthätigkeit in der Hauptindustrie Pforzheims kann diese bedauerliche Thatsache nur theilweise erklären. Die Organisationen verdienen auch um ihre freimüthige Kritik der in Arbeiterkreisen zum Theil herrschenden Unsitten, z. B. des Blauenmachens, des übermäßigen Geldverbrauchs für Alkohol u. s. w., Anerkennung. Sie bleiben damit freilich nicht wie manche oberflächliche Beobachter bei dem Räsonniren über diese bedauerlichen Erscheinungen stehen, sondern suchen nach Möglichkeit die Quellen dieser Mißstände zu verstopfen. Wesentlich damit im Zusammenhang steht ihre Bekämpfung der unnöthigen Ueberzeitarbeit; denn es ist eine Thatsache, daß dort das Blauenmachen am meisten verbreitet ist, wo lange Arbeitszeiten mit kurzen unregelmäßig wechseln; ein Arbeitgeber entschuldigte gelegentlich einer Revision das mehrtägige Fehlen einer großen Zahl seiner Gefellen mit den vielen Ueberstunden, welche an den vorhergehenden Tagen hätten geleistet werden müssen.

Zürsorge für Verletzte, Kranke, Genesende und dergleichen.

Die Stadt Mannheim, welche schon im Jahre 1899 die Verhältnisse ihrer Arbeiter einer durchgreifenden Regelung unterzogen hat, bestimmte nun auch, daß die Arbeiter, welche 10 Jahre im städtischen Dienste zugebracht haben, eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung besitzen.

Ferner wurde in Freiburg eine bessere Regelung der Verhältnisse der städtischen Arbeiter in Aussicht genommen. In Krankheitsfällen sollen ihnen 75 % ihres Lohnes ausbezahlt werden. Nach 10jähriger Dienstzeit und nach zurückgelegtem 35. Lebensjahre sollen sie für den Fall der Erwerbsunfähigkeit 40 % ihres Verdienstes und von da an jährlich um 1 % steigend bis zu 70 % desselben als Pension erhalten. Die Hinterbliebenenversorgung soll für die Wittve 30 %, für die Kinder $\frac{3}{10}$ bzw. $\frac{2}{10}$ dieses Betrages sein.

Die verschiedenen Kasseneinrichtungen, welche von der Firma Lanz in Mannheim zu Gunsten ihrer Arbeiter getroffen worden sind, erfreuen sich andauernd günstiger finanzieller Verhältnisse. Die Kasse für Arbeitslose hatte im Jahre 1899 keine Ausgaben. Ihr Bestand hatte sich durch Zinsen und Beiträge der Fabrik für Ueberstunden zu Beginn des Jahres auf 69 485 M. erhöht. Die Einrichtung beruht auf dem durchaus richtigen Grundsatz, in den guten Jahren einen Fonds für die schlechten Zeiten der Industrie anzusammeln, um daraus Arbeitslose zu unterstützen. Erfreulich ist es, daß diesem Beispiel auch die Arbeiter dieser Fabrik durch reichliche Einlagen in die Fabriksparkasse gefolgt sind. An der Gesamtsumme von 51 165 M. am Ende des Jahres 1899 sind 378 Einleger theilhaftig. Dieses Vorgehen wird wohl noch auf lange Zeit hinaus das beste Mittel bleiben zur Vinderung der Noth durch Arbeitslosigkeit. Leider wird davon in anderen Fabriken nur selten Gebrauch gemacht.

Die Kettenfabrik Kollmar und Jourdan A.-G. in Pforzheim hat nach Abschluß des Geschäftsjahres 1899 eine Summe von 9 000 M. gegen 5 000 im Vorjahre zu Gunsten ihrer etwa 300 Arbeiter ausgeworfen.

Die Hofbuchdruckerei M. Hahn & Cie. in Mannheim bewilligte jedem Arbeiter, der seit 1. Januar im Geschäfte thätig ist, für jedes Jahr einen 8tägigen Sommerurlaub unter Vorausbezahlung des vollen Wochenlohnes. Es sind zur Zeit nur wenige Geschäfte, die in dieser Weise ihren Arbeitern eine Erholung ermöglichen.

Die Wittve des verstorbenen Fabrikanten Trieb in Kehl stiftete einen Fonds von 30 000 M., aus dessen Erträgnissen in Noth gerathene Arbeiter unterstützt werden sollen.

Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes.

Die Spinnerei und Weberei Offenburger hat eine Kinderschule für die Kinder ihrer Arbeiter errichtet und unter die Leitung einer katholischen Ordensschwester gestellt. Die Mütter, welche zum Theil der Fabrikarbeit nachgehen müssen, empfinden die Einrichtung als eine Wohlthat.

Die Schokoladefabrik Suchard in Lörrach läßt schon seit einer Reihe von Jahren ihren unverheiratheten Arbeiterinnen Unterricht im Nähen und Flickern erteilen. Der Besuch dieses Unterrichts ist obligatorisch, wodurch allein nach Ansicht der Fabrikleitung der Erfolg verbürgt sei. Die Kurse werden in den Monaten Januar bis April in zwei wöchentlichen Stunden abgehalten, von denen die eine in die Arbeitszeit fällt und bezahlt wird. Jedes Mädchen hat 3 Kurse zu besuchen; es nahmen zuletzt 120 Arbeiterinnen daran Theil. Dieselbe Firma hat auch den Besuch der durch den Frauenverein in Lörrach eingerichteten Kochkurse dadurch gefördert, daß sie den Theilnehmerinnen aus ihrem Arbeiterpersonal die Zeitversäumnisse nach Wiedereintritt in die Fabrik vergütete.

Auch die Familie ten Brink hat in Volkertshausen einen Koch- und Bügelfursus ins Leben gerufen, an dem täglich 12 Mädchen theilnahmen.

Mit gutem Erfolg bestanden zu Beginn des Berichtsjahres im Großherzogthum 46 Haushaltungsschulen und zwar in den größeren Gemeinden. Sie sind auf Grund der Verordnung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 26. November 1891 an Stelle der Fortbildungsschulen für Mädchen errichtet. Die Lehrerinnen werden im Haushaltungsfeminar des Badischen Frauenvereins ausgebildet, für welches ein Staatszuschuß von 7000 M. pro 1898/99 ausgeworfen war; die Haushaltungsschulen hatten in derselben Zeit 2000 M. aus der Staatskasse erhalten.

Von mehreren Firmen sind im Laufe des Jahres wiederum Speiseanstalten für die Arbeiter errichtet worden, z. B. von der Trikotwaarenfabrik Schiefer in ihrer Filiale Engen; das Mittagessen ist für 25 Pf. erhältlich. In der Speiseanstalt der Spinnerei Trötschler & Ehinger in Singen wird Suppe, Fleisch oder Wurst, Gemüse oder Mehlspeise für zusammen 30 Pf. abgegeben. Die Kantine der Sunlight-Soap-Fabrik liefert Suppe für 5 Pf., Gemüse für 10 Pf., Fleisch für 20 Pf. pro Portion; die Arbeiter lieben es, einzelne Theile des Essens zu kaufen, welches durch mitgebrachte Speisen ergänzt wird. Die Süddeutsche Juteindustrie in Mannheim-Waldhof hat einen hohen, hellen und großen Speiseraum geschaffen, in dem peinlichste Sauberkeit herrscht. Die Portion Kaffee kostet 2 Pf., Suppe 5 Pf., ebensoviel Fleisch (80 bis 100 g) oder Wurst und Gemüse. Von 700 Arbeitern benutzen etwa 400 täglich die Speiseanstalt. Andere lassen sich das Essen durch Angehörige mit in die Fabrik bringen; sie haben einen besonderen Eßraum. Das Vorbild dieser Einrichtung, die Speiseanstalt der Zellstofffabrik Waldhof, erfreut sich fortdauernd regen Besuchs. Auch hier werden bei einem Preise des vollständigen Mittagessens für 30 Pf. nur annähernd die Selbstkosten erhoben. Es werden täglich durchschnittlich 300 Mittagessen abgegeben.

An manchen Orten fällt es den Industriellen schwer, tüchtige Arbeitskräfte zu bekommen und sich zu erhalten. Dieses Ziel suchen einzelne durch Prämien oder Gewinnbetheiligung zu erreichen. Zu Beginn des Jahres 1900 hat die Pumpenfabrik Allweiler in Radolfzell für 10 jährige Dienstzeit 10 M., für 15 jährige 20 M., für 20 jährige 40 M. an Prämie ausgesetzt. Eine andere Fabrik im Murgthal verspricht ihren Tagelohnarbeitern nach Ablauf des ersten Dienstjahres für jeden Tag eine »Prämie«

(statt Lohnzuschlag) von 10 Pf., welche sich bei mehr als 2 jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses auf täglich 15 Pf. und bei mehr als 3 jährigem Ausharren auf 20 Pf. erhöht. Diese »Prämien« werden jedoch erst beim Austritt bezw. nach Ablauf des vierten Dienstjahres thatsächlich ausbezahlt, worauf dann an Stelle der Prämie eine ordentliche Lohnerhöhung von 20 Pf. täglich eintreten soll. In Wirklichkeit stellen diese Prämien Lohnbeträge dar, welche von der Firma einbehalten werden und den Arbeiter in eine ihm nachtheilige Abhängigkeit bringen. Eine kleinere Metallwaarenfabrik des Schwarzwaldes hat ihren Arbeitern Gewinnbetheiligung versprochen, ohne aber die Höhe dieser Gewinnbetheiligung irgendwie bestimmt festzusetzen. Dies bleibt dem Ermessen des Geschäftsinhabers überlassen, ebenso kann jederzeitiger Widerruf des Versprechens erfolgen. Den Arbeitern steht kein Recht zu, sich durch Einsicht in die Bilanz von der Höhe des Geschäftsgewinns zu überzeugen. Es bleibt daher von der angeblichen Gewinnbetheiligung nichts übrig, als besten Falls ein Weihnachts- oder Neujahrs Geschenk nach dem Belieben der Firma. Solche »Wohlthaten« bleiben natürlich ohne den gewünschten Erfolg; auch braucht man sich über die berechtigte Kritik derselben in Arbeiterkreisen nicht zu wundern, wenn man den Sachverhalt näher kennt.

In Amerika hat man versucht, das Interesse der Arbeiter am Gedeihen des Geschäftes und gleichzeitig ihre geistige Regsamkeit dadurch zu wecken, daß man denjenigen, welche praktische Vorschläge zur Vereinfachung oder Verbesserung von Betriebseinrichtungen machen, Prämien gewährt. Diese Uebung soll zum Nutzen der Industrie weit verbreitet sein. Auf eine Anregung, dieses Vorgehen nachzuahmen, welche von dem Zweigverein des Vereins deutscher Ingenieure in Karlsruhe ausging, hat sich die Schnellpressenfabrik A. Hamm in Heidelberg zuerst zu einem Versuch entschlossen, über dessen Erfolg jedoch nichts bekannt wurde.

In sehr einsichtsvoller Weise trägt die Fabrik für Büreaueinrichtungen Stolzenberg in Dos den Bedürfnissen ihrer Arbeiter Rechnung. Die Mehrzahl derselben hat noch ein kleines Gütchen zu besorgen; um dies zu erleichtern, ist die übrigens nur 9 stündige Arbeitszeit auf den Vormittag und die erste Hälfte des Nachmittags verlegt und nur durch eine halbstündige Pause zur Einnahme der Mittagsmahlzeit unterbrochen. Die Kantine hat schöne Säle, für Männer, Frauen und Beamte getrennt. Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sind vorhanden. Die noch junge Firma hat schon eine größere Anzahl Arbeiterwohnungen errichtet. Die Fabrik ist hygienisch gut eingerichtet, hat gegen Unfallgefahren äußerste Vorsorge getroffen und zeichnet sich durch Ordnung vortheilhaft aus.

Tabelle I.

Revisionen gewerblicher Anlagen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen	
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	5	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden.....	296	—	—
V.	Metallverarbeitung	306	—	—
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	225	1	1
VII.	Chemische Industrie	42	1	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	59	1	—
IX.	Textilindustrie	204	3	—
X.	Papierindustrie	91	—	1
XI.	Lederindustrie	44	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.....	440	—	—
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel....	1 139	3	—
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	59	1	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	25	—	—
XVI.	Polygraphische Gewerbe	63	—	—
—	Sonstige Industriezweige.....	8	—	—
	Zusammen	3 006	10	2

und Unfalluntersuchungen.

Zahl der revidirten Anlagen			Unfall- untersuchungen	Bemerkungen
einmal	zweimal	drei, oder mehrmal		
6	7	8	9	10
5	—	—	—	
226	27	5	1	
286	7	2	1	
197	11	2	—	
20	9	1	3	
47	6	—	—	
165	15	3	—	
68	10	1	—	
37	2	1	—	
417	8	2	—	
1 035	49	2	—	
36	8	2	—	
25	—	—	—	
53	5	—	—	
8	—	—	—	
2 625	157	21	5	

Tabelle II.

Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1900 in Fabriken und diesen erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken zc.			Anzahl der in den Fabriken zc.						
		über- haupt	mit		er- wachsene männ- lichen Ar- beiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leute von 14 bis 16 Jahren		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Ar- beitern		zu- sammen	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men		
										16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	25	8	6	1 102	12	22	34	23	6	29
	2. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke . .	2	—	1	82	—	—	—	2	—	2
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 — . .	377	27	152	10 229	103	332	435	428	45	473
	2. Ziegeleien	214	54	71	2 898	139	102	241	226	61	287
	3. Glashütten	4	3	4	764	12	5	17	94	3	97
V.	Metallverarbeitung	845	506	506	15 903	1 784	3 327	5 111	1 519	824	2 343
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	503	70	271	25 530	511	806	1 317	1 568	231	1 799
	2. Akkumulatorenfabriken .	1	—	—	17	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	64	17	22	4 090	271	174	445	175	74	249
	2. Zündhölzlerfabriken . . .	2	1	1	33	1	9	10	1	6	7
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	1	—	1	16	—	—	—	1	—	1
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	156	12	15	1 817	152	101	253	38	70	108
	Seite	2 194	725	1 050	62 481	2 985	4 878	7 863	4 075	1 320	5 395

gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, Verhältniß der revisionspflichtigen zu den revidirten Betrieben.

beschäftigten			Ar. beiter über- haupt	Zahl der revidirten Fa- briken z. (vergl. Ta- belle I)	In den revidirten Anlagen wurden beschäftigt					Bemerkungen
Kinder unter 14 Jahren					erwachsene		junge Leute von 14 bis 16 Jahren u. Kinder unter 14 Jahren		Ar. beiter über- haupt	
männ- lich	weib- lich	zu- sam- men			Ar. beiter	Ar. beite- rinnen	männ- lich	weib- lich		
—	—	—	1 165	5	269	—	7	—	276	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	84	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	2	5	11 142	42	3 380	289	104	9	3 782	
3	—	3	3 429	214	2 898	241	229	61	3 429	
—	—	—	878	2	272	11	67	3	353	
31	42	73	23 430	295	11 487	3 080	1 049	495	16 111	
4	6	10	28 656	209	14 196	1 150	894	149	16 389	
—	—	—	17	1	17	—	—	—	17	
1	1	2	4 786	27	1 644	375	94	66	2 179	
—	—	—	50	2	33	10	1	6	50	
—	—	—	17	1	16	—	1	—	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	4	2 182	53	718	206	22	63	1 009	
42	55	97	75 806	851	31 231	5 362	2 468	852	43 602	

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken zc.			Anzahl der in den Fabriken zc.						
		über- haupt	mit		er- wache- nen männ- lichen Ar- beiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leute von 14 bis 16 Jahren		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Ar- beitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sammen	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men
	Uebertrag	2194	725	1050	62481	2985	4878	7863	4075	1320	5395
IX.	1. Textilindustrie — aus- genommen 2 und 3 —	178	145	137	7463	3095	6973	10068	636	1298	1934
	2. Spinnereien	36	35	33	3497	1467	3496	4963	338	658	996
	3. Fehelräume	40	11	—	186	65	120	185	—	—	—
X.	Papierindustrie	119	103	71	5693	654	969	1623	296	413	709
XI.	1. Lederindustrie — aus- genommen 2 —	106	20	23	3823	251	336	587	184	109	293
	2. Roßhaarspinnereien, Saar- und Borsten- zurichtereien	8	4	2	148	24	73	97	8	6	14
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — aus- genommen 2 —	1133	68	217	8617	240	288	528	480	149	629
	2. Bürsten- und Pinsel- machereien	77	37	24	887	117	272	389	62	71	133
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — aus- genommen 2 bis 8 — . . .	513	107	108	5445	298	307	605	119	136	255
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckeraffinerien	2	2	1	667	23	29	52	63	12	75
	3. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren	731	697	598	8616	6482	14062	20544	1354	2783	4137
	4. Meiereien u. Betriebe zur Sterilisierung von Milch	20	11	4	19	5	12	17	3	1	4
	5. Bäckereien und Kondi- toreien	2644	241	596	3829	148	156	304	604	62	666
	6. Konservenfabriken	3	3	2	12	14	33	47	1	16	17
	7. Getreidemöhlen	1363	13	40	2998	6	18	24	58	2	60
	8. Cichorienfabriken	4	3	4	124	31	55	86	11	15	26
XIV.	1. Bekleidungs- und Reini- gungsgewerbe — aus- genommen 2 —	91	64	47	1479	752	798	1550	76	175	251
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschefonktion..	21	3	1	100	46	79	125	2	9	11
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe).	434	6	236	17916	—	14	14	1005	—	1005
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	44	42	41	608	82	30	112	53	48	101
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	217	61	86	2426	185	268	453	221	63	284
—	Sonstige Industriezweige.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	9978	2374	3321	137034	16970	33266	50236	9649	7346	16995

beschäftigten			Ar. beiter über- haupt	Zahl der revidirten Fa- briken z. (vergl. Ta- belle I)	In den revidirten Anlagen wurden beschäftigt						Bemerkungen
Kinder unter 14 Jahren					erwachsene		junge Leute von 14 bis 16 Jahren u. Kinder unter 14 Jahren		Ar. beiter über- haupt		
männ- lich	weib- lich	zu- sam- men			Ar. beiter	Ar. beite- rinnen	männ- lich	weib- lich			
										13	
42	55	97	75 806	851	31 231	1 202	3 340	244	36 157		
4	28	32	19 497	131	6 619	9 292	613	1 083	17 607		
—	10	10	9 466	28	1 935	3 211	201	392	5 739		
—	—	—	371	24	108	68	—	—	176		
4	28	32	8 057	79	5 058	1 297	261	412	7 028		
—	1	1	4 704	36	2 651	531	117	101	3 400		
—	—	—	259	4	123	76	8	6	213		
9	10	19	9 793	408	5 883	466	315	107	6 771		
1	3	4	1 413	19	445	211	35	38	729		
—	4	4	6 309	120	2 058	404	42	89	2 593		
—	—	—	794	2	667	52	63	12	794		
1	131	132	33 429	389	4 768	11 252	853	1 765	18 638		
—	—	—	40	—	—	—	—	—	—		
42	21	63	4 862	133	265	—	66	—	331		
—	—	—	76	3	12	47	1	16	76		
3	2	5	3 087	437	953	6	8	—	967		
1	—	1	237	2	100	74	8	15	197		
1	2	3	3 283	44	880	1 244	68	142	2 334		
—	2	2	238	2	17	66	—	—	83		
37	—	37	18 972	25	261	—	4	—	265		
—	3	3	824	6	347	70	27	30	474		
15	5	20	3 183	52	1 284	184	106	52	1 626		
—	—	—	—	8	126	31	30	5	192		
160	305	465	204 730	2 803	69 490	33 944	5 294	5 117	113 845		

Tabelle III.

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwider
betreffend die Beschäftigung

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten Bestimmungen,						
		Arbeits- bücher ²⁾	Lohn- zahlungs- bücher	Anzeigen, Ver- zeichnisse, Aus- hänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäfti- gung (§. 135 Abs. 1 der G. D.)		Dauer der Beschäftigung von	
					Kindern	jugen Leuten	7	8
Gruppe		3	4	5	6	7	8	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinen- wesen, Vorgräberei — aus- genommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ³⁾	—	—	—	—	—	—	
	3. Drahtziehereien mit Wasser- betrieb ³⁾	—	—	—	1 1	—	—	
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—	—	
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	1	—	—	—	
	2. Ziegeleien	8	—	18	7 11	4 8	6 23	
	3. Glashütten	—	—	1	—	—	—	
V.	Metallverarbeitung	—	—	6	—	13 17	3 10	
VI.	1. Industrie der Maschinen, In- strumente und Apparate — ausgenommen 2 —	2	—	4	—	—	3 17	
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	
VII.	1. Chemische Industrie — aus- genommen 2 bis 5 —	1	—	1	—	—	1 1	
	2. Sädhölzfabriken	—	—	—	—	—	—	
	3. Bleifarben- und Bleizucker- fabriken	—	—	—	—	—	—	
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	
	5. Anlagen, in denen Thomas- schlacke gemahlen oder Thomas- schlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	—	—	—	—	—	—	
	Seite	11	—	31	8 12	17 25	13 51	

¹⁾ In die Spalten 3, 4, 5, 16 sowie in den linken Theil der Spalten 6 bis 15 ist die Zahl der Fälle von Zuwider dagegen die Zahl der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen verschriftswidrig beschäftigt wurden.

²⁾ In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufzunehmen, als es sich

³⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten									
		Bestimmungen,									
		Arbeits- bücher ²⁾	Lohn- zahlungs- bücher	Anzeigen, Ver- zeichnisse, Aus- hänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäfti- gung (§. 135 Abs. 1 der G. D.)		Dauer der Beschäftigung von				
Kindern	Leuten				7	8	9				
Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
		Uebertrag	11	—	31	8	12	17	25	13	51
IX.	1.	Textilindustrie — ausgenom- men 2 und 3 —	1	—	4	—	—	—	—	—	—
	2.	Spinnereien	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	3.	Secheltäume	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.		Papierindustrie	1	—	1	1	1	1	4	1	2
XI.	1.	Lederindustrie — ausgenom- men 2 —	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Rohhaarspinnereien, Haar- und Vorstenzurichtereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1.	Industrie der Holz- und Schnitz- stoffe — ausgenommen 2 —	2	—	6	—	—	—	—	3	9
	2.	Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	3	—	—	1	1	—	—
XIII.	1.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	1	1	1	—	—	—	—	1	1
	2.	Rohzuckerfabriken und Zucker- raffinerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Anlagen zur Anfertigung von Cigarren	5	1	11	3	5	1	3	4	23
	4.	Meiereien und Betriebe zur Sterilisirung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6.	Konservenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7.	Getreidemühlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8.	Eichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1.	Bekleidungs- und Reinigungs- gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	2.	Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.		Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1.	Poligraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Buchdruckereien und Schrift- gießereien	2	—	—	1	2	—	—	—	—
—		Sonstige Industriezweige	1	—	1	—	—	—	—	—	—
		Zusammen	24	3	60	13	20	20	33	22	86

1) Siehe Anmerkung 1 S. 52.

2) Siehe Anmerkung 2 S. 52.

ermittelte Zuwiderhandlungen ¹⁾ gegen								Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- hand- lungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwider- hand- lungen bestraften Personen	
betreffend				besondere Bestimmungen des Bundesraths, betreffend nicht unter Sp. 3 bis 11 Fallendes:						
Pausen	Nacht- arbeit	Be- schäftigung an Sonn- und Festtagen	Katechu- menen- und Konfir- manden-, Beicht- und Kom- munion- unterricht	Ausschluß von der Beschäfti- gung	ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeits- schichten, Wechsel von Tag- und Nacht- schichten	Sonstiges	17	18	
9	10	11	12	13	14	15	16			
29	121	—	—	—	—	1	4	—	69	12
1	6	—	—	—	—	—	—	—	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2	8	2	3	—	1	1	—	—	1	—
2	4	—	—	—	—	—	—	—	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	10	—	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
2	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	1	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	—	—	—	—	—	—	1	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
44	162	3	7	—	—	—	—	1	134	24

Tabelle IV.

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwider
betreffend die Beschäftigung

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichtsbeamten			
		Bestimmungen,			
		Anzeigen, Ausgänge	Dauer der Beschäfti- gung	Mittags- pause	
1	2	3	4	5	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ²⁾	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ²⁾	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	5	1	12	—
	3. Glashütten	—	1	2	—
V.	Metallverarbeitung	7	4	20	1 4
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — ..	—	—	—	—
	2. Zündhölzlerfabriken	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leucht- stoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	3	1	25	—
	2. Spinnereien	—	—	—	—
	3. Sechsräume	—	—	—	—
	Seite	15	7	59	1 4

¹⁾ In die Spalten 3, 11 sowie in den linken Theil der Spalten 4 bis 10 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen Zahl der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

²⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der

handlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, von Arbeiterinnen.

ermittelte Zuwiderhandlungen ¹⁾ gegen						Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- handlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwider- handlungen bestraften Personen	
betreffend		besondere Bestimmungen des Bundesraths, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 8 fallendes:						
Beschäfti- gung an Sonn- abenden und Vorabenden der Festtage	Nachtarbeit	Be- schäftigung der Wöchner- innen		Ausschluß von der Beschäfti- gung	Pausen, Ruhe- zeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nacht- schichten	Sonstiges	12	13
6	7	8		9	10	11	12	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	41	—	—	3	2	—	15	1
—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	46	4	20	—	—	—	12	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	99	4	20	3	2	—	34	5

ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Theil der Spalten 4 bis 10 dagegen die deutschen Gewerbestatistik unter Gruppe V fallen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriebranche.	Von den Aufsichtsbeamten					
		Bestimmungen,					
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäfti- gung		Mittags- pause		
1	2	3	4	5			
	Uebertrag		15	7	59	1	4
X.	Papierindustrie		—	1	3	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —		—	—	—	—	—
	2. Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien		—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — aus- genommen 2 —		2	—	—	—	—
	2. Bürsten und Pinselmachereien		—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — aus- genommen 2 bis 8 —		1	—	—	—	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien		—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren		12	5	174	—	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisirung von Milch		—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien		—	—	—	—	—
	6. Konservenfabriken		—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen		—	—	—	—	—
	8. Cichorienfabriken		—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — ausge- nommen 2 —		3	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion		—	—	—	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)		—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —		—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien		—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige		—	—	—	—	—
	Zusammen		33	13	236	1	4

1) Vergl. Anmerkung Seite 56.

ermittelte Zuwiderhandlungen ¹⁾ gegen											Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- handlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwider- handlungen bestraften Personen
betreffend		besondere Bestimmungen des Bundesraths, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 8 Fallendes:										
Beschäfti- gung an Sonn- abenden und Vorabenden der Festtage	Nachtarbeit	Be- schäftigung der Wöchner- innen		Ausschluß von der Beschäfti- gung	Pausen, Ruhe- zeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nacht- schichten		Sonstiges					
6	7	8		9	10		11			12	13	
13	99	4	20	—	—	3	2	—	—	—	34	5
—	—	2	13	—	—	—	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
4	20	1	3	—	—	—	—	—	—	1	19	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	127	7	36	—	—	3	2	—	—	3	65	11

Tabelle V.

Bewilligte Ueberarbeit

(Als Ueberarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer

Bezeichnung der Industriezweige		Bewilligungen für Wochentage außer Sonnabend (§. 138 a Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli					
		Zahl der Betriebe, denen Ueber- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen durch die		Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Ueberarbeit in Stunden		
			höhere Verwaltungs- behörde	untere	bis 1 Stunde	über 1 bis 1½ Stunde	über 1½ bis 2 Stunden
Gruppe		3	4	5	6	7	8
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Lorfgreuberei.....	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden ...	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	239	16	706	184	13	525
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	4	2	3	2	1	2
VII.	Chemische Industrie	2	—	9	1	—	8
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Fir- nisse	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	32	9	38	21	6	22
X.	Papierindustrie	23	3	63	6	—	60
XI.	Leberindustrie	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2	1	3	2	—	2
XIII.	Nahrungs- und Genussmittel.....	15	3	19	4	—	18
XIV.	Bekleidung und Reinigung.....	4	1	3	1	—	3
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—
XVI.	Polygraphische Gewerbe	3	2	1	1	—	2
—	Sonstige Industriezweige.....	—	—	—	—	—	—
	Zusammen....	324	37	845	222	20	642

erwachsener Arbeiterinnen.

Dauer als 11 oder — an Sonnabenden — 10 Stunden.)

Abf. 1 bis 4 der G. D. und Ziffer 7 und 8 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 566)				Bewilligungen für Sonnabende (§. 138a Abf. 5 der G. D. und Ziffer 8 Abf. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 566)						
Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit gestattet war	Zahl der Betriebs- tage, für welche Ueberarbeit gestattet war	Summe der bewilligten Ueber- stunden	Zahl der zurückge- wiesenen Anträge auf Bewilligung von Ueberarbeit	Zahl der Betriebe, denen Ueberarbeit gestattet war für			Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Ueberarbeit in Stunden			Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit gestattet war
				1 bis 4 Sonnabende	5 bis 12	mehr	bis 1 Stunde	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 073	6 618	184 979	—	—	—	24	—	—	24	117
325	74	9 500	—	—	—	—	—	—	—	—
70	50	702	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 143	1 200	76 196	1	—	—	—	—	—	—	—
1 159	547	15 150	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	50	1 580	1	—	—	—	—	—	—	—
739	272	15 178	2	—	—	—	—	—	—	—
222	64	4 838	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	64	652	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 836	8 939	308 775	5	—	—	24	—	—	24	117

Tabelle VI.

Nachweisung der auf Grund des §. 105 f

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntags- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen		
			bis 5 Stunden	über 5 bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1	2	3	4	5	6
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ¹⁾	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ¹⁾	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 und 3 —	1	—	—	1
	2. Ziegeleien	2	—	—	2
	3. Glashütten	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	41	11	45	9
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	14	11	2	15
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	3	—	1	5
	2. Zündhölzlerfabriken	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird ...	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	3	1	—	2
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	2	—	1	2
	2. Spinnereien	—	—	—	—
	3. Sechelräume	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	10	1	7	14
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	5	2	1	2
	2. Rohhaarspinnereien, Haar- und Borsten- zurichtereien	1	—	—	1
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	12	2	6	6
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—
	Seite	94	28	63	59

¹⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der

der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Zahl der Sonn- und Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der sonst in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
7	8	9	10	11
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
10	3 000	30	216	—
2	490	49	265	—
65	11 017	1 444	3 114	—
33	2 001	203	3 165	—
—	—	—	—	—
8	1 476	109	184	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
5	1 740	215	366	—
9	894	81	176	—
—	—	—	—	—
32	19 218	678	992	—
15	2 716	165	1 481	—
1	36	4	29	—
16	2 024	205	527	—
—	—	—	—	—
196	44 612	3 183	10 515	—

deutschen Gewerbebesitz unter Gruppe V fallen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntags- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen		
			bis 5 Stunden	über 5 bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1	2	3	4	5	6
	Uebertrag	94	28	63	59
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	11	2	2	11
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren . . .	—	—	—	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—
	6. Konservenfabriken	—	—	—	—
	7. Getreidemühlen	3	—	—	3
	8. Eichorienfabriken	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — ausgenommen 2 —	4	2	—	2
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	1	—	1	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	32	5	7	35
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	1	—	2	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	10	7	4	7
—	Sonstige Industriezweige	5	1	2	2
	Zusammen	161	45	81	119

Zahl der Sonn- und Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der sonst in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
7	8	9	10	11
196	44 612	3 183	10 515	—
29	3 248	180	156	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
3	470	46	128	—
—	—	—	—	—
8	719	45	125	—
1	128	16	16	—
48	7 049	718	2 220	—
2	24	4	12	—
20	827	116	303	—
5	128	19	35	—
312	57 205	4 327	13 510	—

Tabelle VII.

Durchschnittliche Wochen

Gfd. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15
A. Zwei Fabriken der Gummi-							
J a h r							
1.	Vorarbeiterinnen	—	—	—	—	2	2
2.	Einlegerinnen zc.	—	—	2	14	27	28
3.	Spezialfacharbeiterinnen	—	—	5	42	24	6
4.	Arbeiterinnen an Maschinen	—	2	14	57	8	1
5.	Tagelöhnerinnen	—	3	44	154	24	7
6.	Kartonnagenarbeiterinnen	—	—	—	7	13	1
7.	Jugendliche Arbeiterinnen	—	5	94	23	1	—
	Summe	—	10	159	297	99	45
	In Prozenten	—	1,63	25,85	48,29	16,10	7,32
Durchschnittlicher Wochen							
B. Eine Fabrik							
J a h r							
1.	Arbeiterinnen der Vorbereitung	—	—	3	86	72	—
2.	Vorspinnerinnen	—	—	1	9	16	5
3.	Feinspinnerinnen	—	—	—	3	35	49
4.	Hilfsarbeiterinnen der Feinspinnerei	—	1	7	32	45	—
5.	Spulerinnen	—	—	—	15	26	44
6.	Ketteneinzieherinnen	—	—	—	2	5	2
7.	Weberinnen	—	—	1	23	55	69
8.	Kontroleusen	—	—	—	—	—	1
9.	Jugendliche Arbeiterinnen	—	5	52	9	6	3
	Summe	—	6	64	179	260	173
	In Prozenten	—	0,81	8,70	24,32	35,33	23,50
Durchschnittlicher Wochen							

verdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark							Summe der Arbeiter	Durch- schnittlicher Wochen- verdienst		Bemerkung über Taglohn oder Afford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35		M.	Pf.	

und Celluloidwaaren-Industrie.

1900.

—	2	—	—	—	—	—	6	14	81	Wochenlohn.
2	—	—	—	—	—	—	73	11	43	Afford.
—	—	—	—	—	—	—	77	9	85	Afford. und Taglohn.
1	—	—	—	—	—	—	83	8	78	"
—	—	—	—	—	—	—	232	8	86	Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	21	10	27	"
—	—	—	—	—	—	—	123	7	42	"
3	2	—	—	—	—	—	651			
0,49	0,32	—	—	—	—	—	100			

verdienst = 9,10 M.

der Textilindustrie.

1900.

—	—	—	—	—	—	—	161	9	61	Afford. und Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	31	10	68	"
13	—	—	—	—	—	—	100	12	84	"
—	—	—	—	—	—	—	85	9	50	"
23	—	—	—	—	—	—	108	12	82	"
—	—	—	—	—	—	—	9	10	90	"
13	2	1	—	—	—	—	164	12	27	"
2	—	—	—	—	—	—	3	15	17	"
—	—	—	—	—	—	—	75	7	71	"
51	2	1	—	—	—	—	736			
6,93	0,27	0,14	—	—	—	—	100			

verdienst = 10,99 M.

Noch: Durchschnittliche

Zfd. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15

C. Zwei
Jahr

1.	Sacknäherinnen	—	—	4	9	13	10
2.	Abknotnerinnen	—	—	—	1	2	2
3.	Tagelöhnerinnen	—	1	13	36	6	2
4.	Jugendliche Arbeiterinnen	—	—	1	—	—	—
	Summe	—	1	18	46	21	14
	In Prozenten	—	0,98	17,65	45,10	20,59	13,72

Durchschnittlicher

D. Zwei Roh
Jahr

1.	Tabak-Entripperinnen	8	17	49	95	67	21
2.	Tagelöhnerinnen	—	1	8	50	—	—
3.	Jugendliche Arbeiterinnen	—	3	5	3	1	—
	Summe	8	21	62	148	68	21
	In Prozenten	2,40	6,31	18,62	44,44	20,42	6,31

Durchschnittlicher

E. Eine Fabrik der
Jahr

1.	Auffseherinnen	—	—	1	—	2	3
2.	Zuschneiderinnen	—	—	—	2	1	3
3.	Stepperinnen	—	—	15	17	27	25
4.	Büglerinnen	—	—	1	3	3	4
5.	Appreteurinnen	—	—	—	4	2	—
6.	Stickerinnen	—	1	8	4	7	5
7.	Tagelöhner und Packerinnen	—	3	4	2	1	—
8.	Stederinnen	—	—	2	3	6	4
9.	Auspugerinnen	—	—	4	1	1	—
10.	Federnmacherinnen	—	—	—	1	4	1
11.	Kartonagenarbeiterinnen	—	1	2	6	1	3
12.	Jugendliche Arbeiterinnen und Lehrlingmädchen	26	12	13	—	—	—
	Summe	26	17	50	43	55	48
	In Prozenten	9,92	6,49	19,09	16,41	20,99	78,32

Durchschnittlicher

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark							Summe der Arbeiter	Durch- schnittlicher Wochen- verdienst		Bemerkung über Taglohn oder Afford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35		M.	Pf.	

Sackfabriken.

1900.

—	—	—	—	—	—	—	36	10	73	Afford.
1	1	—	—	—	—	—	7	13	17	»
—	—	—	—	—	—	—	58	9	05	Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	1	6	33	»
1	1	—	—	—	—	—	102			
0,98	0,98	—	—	—	—	—	100			

Wochenverdienst = 9,90 M.

Tabakfabriken.

1900.

4	1	—	—	—	—	—	262	9	22	Afford.
—	—	—	—	—	—	—	59	8	64	Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	12	7	81	»
4	1	—	—	—	—	—	333			
1,20	0,30	—	—	—	—	—	100			

Wochenverdienst = 9,07 M.

Bekleidungsindustrie.

1900.

1	2	3	—	—	—	—	12	16	49	Monatsgehalt, Taglohn. und Afford.
—	—	—	—	—	—	—	6	11	17	Taglohn.
13	3	—	—	—	—	—	100	11	63	Afford.
—	—	—	—	—	—	—	11	10	95	»
—	—	—	—	—	—	—	6	9	79	Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	25	9	72	Afford. und Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	10	7	46	Taglohn.
1	—	—	—	—	—	—	16	11	21	Afford.
—	—	—	—	—	—	—	6	7	69	»
—	—	—	—	—	—	—	6	10	66	Afford. und Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	13	9	70	» » »
—	—	—	—	—	—	—	51	5	05	Afford.
15	5	3	—	—	—	—	262			
5,73	1,91	1,14	—	—	—	—	100			

Wochenverdienst = 9,91 M.

Noch: Durchschnittliche

Gfd. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15
F. Zwei							
Jahr							
1.	Vorarbeiterinnen	—	—	—	—	3	—
2.	Arbeiterinnen an Maschinen	—	—	2	16	8	1
3.	Gewöhnliche Arbeiterinnen	—	—	17	33	5	—
	Summe	—	—	19	49	16	1
	In Prozenten	—	—	22,35	57,65	18,82	1,18
Durchschnittlicher Wochen							

G. Vergleichende

der durchschnittlichen Wochenverdienste der Arbeiterinnen von 6

Gfd. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter (%)					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15
1.	2 Celluloid- und Gummiwaarenfabriken	3,92	6,71	46,83	27,24	9,14	4,85
		—	1,63	25,85	48,29	16,10	7,32
2.	2 Rohtabackfabriken	—	—	28,83	29,45	28,22	13,50
		2,40	6,31	18,62	44,44	20,42	6,31
3.	2 Bettfedernfabriken	—	—	87,36	10,34	1,15	1,15
		—	—	22,35	57,65	18,82	1,18

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark								Durchschnittlicher Wochenverdienst M. Pf.	Bemerkung über Taglohn oder Akford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35	Summe der Arbeiter		

Bettfedernfabriken.

1900.

—	—	—	—	—	—	—	3	10	89	Taglohn
—	—	—	—	—	—	—	27	9	85	»
—	—	—	—	—	—	—	55	8	64	»
							85			
							100			

verdienst = 9,10 M.

Zusammenstellung

vorstehend genannten Fabriken in den Jahren 1890 und 1900.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark								Jahr	Gesamtdurchschnitt pro Woche M.	Zunahme des durchschnittlichen Verdienstes in Prozenten
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35	Summe der Arbeiter			
0,93	0,19	—	—	—	0,19	—	—	1890	7,49	
0,49	0,32	—	—	—	—	—	—	1900	9,10	21,50
—	—	—	—	—	—	—	—	1890	7,52	
1,20	0,30	—	—	—	—	—	—	1900	9,07	20,61
—	—	—	—	—	—	—	—	1890	7,04	
—	—	—	—	—	—	—	—	1900	9,10	29,26

Noch: Durchschnittliche

Gfd. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15
							Uhren
1.	Werkführer, Meister, Vorarbeiter	—	—	—	—	—	—
2.	Bildhauer und Holzschneider	—	—	—	—	—	—
3.	Holzbrechler	—	—	—	—	—	—
4.	Schreiner	—	—	—	—	—	1
5.	Maler	—	—	—	—	—	—
6.	Steindrucker und Lithographen	—	—	—	—	—	—
7.	Metalldreher	—	—	—	—	—	5
8.	Flaschner	—	—	—	—	—	—
9.	Formen und Gießer	—	—	—	—	—	—
10.	Heizer, Schlosser, Mechaniker	—	—	—	—	—	—
11.	Metallbrücker	—	—	—	—	—	—
12.	Stanzer	—	—	—	—	—	3
13.	Schleifer und Polirer	—	—	1	1	—	—
14.	Uhrmacher und Kontrolleure	—	—	1	1	4	9
15.	Ungelernte männliche Arbeiter	—	—	1	2	3	7
16.	Weibliche Arbeiter über 16 Jahre	—	1	13	12	6	1
17.	Jugendliche männliche Arbeiter	2	1	—	3	—	—
18.	Jugendliche weibliche Arbeiter	1	2	1	2	—	—
	Summe	3	4	17	21	13	26
	In Prozenten	1,6	2,1	8,9	10,9	6,8	13,5
	Summe männliche Arbeiter	2	1	3	7	7	25
	Summe weibliche Arbeiter	1	3	14	14	6	1
							Durchschnittlicher Wochenverdienst
							»
							»
							»

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark								Durchschnittlicher Wochenverdienst		Bemerkung über Taglohn oder Akford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35	Summe der Arbeiter	M.	Pf.	

fabrik A.

—	2	—	2	3	1	4	12	31	60	Gehalt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2	1	—	—	—	—	4	20	49	Akford. und Taglohn.
2	14	8	2	1	—	—	28	16	73	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	12	3	—	—	—	—	28	17	66	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	—	1	—	—	—	5	20	77	»
2	—	—	—	—	—	—	2	16	96	»
1	—	—	—	—	—	—	4	14	32	»
5	1	—	1	—	—	—	9	15	63	»
3	10	2	—	—	—	—	30	15	80	»
6	4	2	—	—	—	—	25	15	04	»
—	—	—	—	—	—	—	33	8	61	»
—	—	—	—	—	—	—	6	6	93	»
—	—	—	—	—	—	—	6	6	46	»
29	48	16	6	4	1	4	192			
15,1	25,0	8,3	3,1	2,1	0,5	2,1	100			
29	48	16	6	4	1	4	153			
—	—	—	—	—	—	—	39			

sämtlicher Arbeiter..... 15,96 M.

der männlichen Arbeiter..... 17,94 »

der weiblichen Arbeiter..... 8,28 »

Noch: Durchschnittliche

Gfd. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15
							Uhren
1.	Werkführer, Meister, Vorarbeiter	—	—	—	—	—	—
2.	Bildhauer und Holzschnitzer	—	—	—	—	—	—
3.	Holzdrechsler	—	—	—	—	—	—
4.	Schreiner	—	—	—	—	—	—
5.	Maler	—	—	—	—	—	—
6.	Steindrucker und Lithographen	—	—	—	—	—	—
7.	Metalldreher	—	—	—	—	—	—
8.	Flaschner	—	—	—	—	—	—
9.	Formen und Gießer	—	—	—	—	—	—
10.	Seizer, Schlosser, Mechaniker	—	—	—	—	—	1
11.	Metallbrüder	—	—	—	—	—	—
12.	Stanzer	—	—	—	—	—	1
13.	Schleifer und Polirer	—	—	—	—	1	1
14.	Uhrmacher und Kontrolleure	—	—	—	—	2	3
15.	Ungelernte männliche Arbeiter	—	—	1	3	6	8
16.	Weibliche Arbeiter über 16 Jahre	—	—	1	17	12	11
17.	Jugendliche männliche Arbeiter	1	—	—	4	—	4
18.	Jugendliche weibliche Arbeiter	—	—	1	—	—	—
	Summe	1	—	3	24	21	29
	In Prozenten	0,6	—	1,7	13,6	11,9	16,4
	Summe männliche Arbeiter	1	—	1	7	9	18
	Summe weibliche Arbeiter	—	—	2	17	12	11
							Durchschnittlicher Wochenverdienst
							»
							»

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark								Durchschnittlicher Wochenverdienst		Bemerkung über Taglohn oder Akford
15 bis 18	13 bis 21	81 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35	Summe der Arbeiter	M.	Pf.	
—	—	2	2	1	2	—	7	27	41	Wochen- und Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	1	21	13	Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	1	2	—	—	—	5	21	40	»
1	2	—	—	—	—	—	3	19	17	Akfordlohn.
—	—	—	—	—	—	—	1	13	70	»
2	2	4	1	—	—	1	12	20	61	»
14	17	14	5	3	1	1	60	20	59	Akford- und Taglohn.
9	5	3	—	—	—	—	35	14	86	»
2	—	—	—	—	—	—	43	10	92	Akfordlohn.
—	—	—	—	—	—	—	9	10	69	Akford- und Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	1	7	61	Akfordlohn.
28	27	25	10	4	3	2	177			
15,8	15,2	14,1	5,6	2,3	1,7	1,1	100			
26	27	25	10	4	3	2	133			
2	—	—	—	—	—	—	44			
sämtlicher Arbeiter								16,76	M.	
der männlichen Arbeiter								18,71	»	
der weiblichen Arbeiter								10,83	»	

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark								Durchschnittlicher Wochenverdienst M. Pf.	Bemerkung über Taglohn oder Akford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35	Summe der Arbeiter		

fabrik C.

—	—	—	1	—	1	2	4	35	02	Gehalt.
2	—	—	—	—	—	—	2	17	54	Akfordlohn.
—	—	1	—	—	—	—	2	18	10	„
15	11	1	—	—	—	—	47	15	05	„
1	—	—	—	—	—	—	4	12	20	„
1	—	—	—	—	—	—	1	15	50	„
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
—	1	2	—	—	—	—	3	21	46	„
—	—	2	—	—	—	—	2	21	29	„
1	1	—	—	—	—	—	4	15	24	„
—	1	—	—	—	—	—	1	20	86	„
22	11	12	4	—	—	—	62	17	77	„
3	2	—	—	—	—	—	8	15	87	„
1	—	—	—	—	—	—	32	9	12	„
—	—	—	—	—	—	—	6	4	97	„
—	—	—	—	—	—	—	3	6	14	„
46	27	18	5	—	1	2	181			
25,4	14,9	9,9	2,8	—	0,6	1,1	100			
45	27	18	5	—	1	2	146			
1	—	—	—	—	—	—	35			

sämtlicher Arbeiter 15,13 M.

der männlichen Arbeiter..... 16,64 „

der weiblichen Arbeiter 8,87 „

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark								Durchschnittlicher Wochenverdienst		Bemerkung über Taglohn oder Akkord
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35	Summe der Arbeiter	M.	Pf.	

fabrik D.

—	—	1	1	4	1	—	7	28	81	Gehalt.
—	—	1	—	—	1	—	2	27	04	Akkordlohn.
3	1	—	1	—	—	—	6	18	06	»
15	11	6	3	1	—	—	41	18	56	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
1	1	1	—	—	1	—	4	22	22	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
—	4	1	—	—	—	—	5	20	09	»
—	—	—	—	1	—	—	2	20	46	»
1	—	—	—	—	—	—	2	15	32	»
—	—	—	—	—	—	—	2	10	74	»
11	8	5	3	1	—	1	35	18	15	»
2	—	—	—	—	—	—	8	15	12	»
—	—	—	—	—	—	—	10	8	97	»
—	—	—	—	—	—	—	2	4	56	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
33	25	15	8	7	3	1	126			
26,2	19,8	11,9	6,3	5,6	2,4	0,8	100			
33	25	15	8	7	3	1	116			
—	—	—	—	—	—	—	10			

sämtlicher Arbeiter 18,17 M.

der männlichen Arbeiter 18,96 »

der weiblichen Arbeiter 8,97 »

Noch: Durchschnittliche

Gfd. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15
							Uhren
1.	Werkführer, Meister, Vorarbeiter	—	—	—	—	—	—
2.	Bildhauer und Holzschneider	—	—	—	—	—	—
3.	Holzbrechöler	—	—	—	—	—	—
4.	Schreiner	—	—	—	—	—	—
5.	Maler	—	—	—	—	—	—
6.	Steindrucker und Lithographen	—	—	—	—	—	—
7.	Metalldreher	—	—	—	1	2	3
8.	Glaschner	—	—	—	—	—	—
9.	Formen und Gießer	—	—	—	—	—	—
10.	Feizer, Schlosser, Mechaniker	—	—	—	—	—	—
11.	Metallbrücker	—	—	—	—	—	—
12.	Stanzler	—	—	—	—	1	—
13.	Schleifer und Polirer	—	—	—	—	—	—
14.	Uhrmacher und Kontrolleure	—	—	—	—	—	2
15.	Ungelernte männliche Arbeiter	—	—	—	—	—	—
16.	Weibliche Arbeiter über 16 Jahre	1	1	10	3	1	—
17.	Jugendliche männliche Arbeiter	—	—	—	—	—	—
18.	Jugendliche weibliche Arbeiter	—	—	—	—	—	—
	Summe	1	1	10	4	4	5
	In Prozenten	1,1	1,1	11,4	4,5	4,5	5,7
	Summe männliche Arbeiter	—	—	—	1	3	5
	Summe weibliche Arbeiter	1	1	10	3	1	—
							Durchschnittlicher Wochenverdienst
							" " "
							" " "

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mart							Summe der Arbeiter	Durch- schnittlicher Wochen- verdienst		Bemerkung über Taglohn oder Akford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35		M.	Pf.	

fabrik E.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	6	5	1	—	—	—	27	17	60	Akfordlohn.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1	—	—	—	2	23	50	»	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	5	15	—	»	
—	—	—	—	1	—	—	1	27	35	»	
9	10	10	3	1	—	—	35	20	05	»	
1	—	1	—	—	—	—	2	19	12	»	
—	—	—	—	—	—	—	16	6	94	»	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	16	17	5	2	—	—	88				
26,2	18,2	19,3	5,7	2,3	—	—	100				
23	16	17	5	2	—	—	72				
—	—	—	—	—	—	—	16				

sämmtlicher Arbeiter..... 16,76 M.
 der männlichen Arbeiter..... 18,95 »
 der weiblichen Arbeiter 6,94 »

Noch: Durchschnittliche

Gfb. Nr.	Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter					
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15
		Uhren					
1.	Werkführer, Meister, Vorarbeiter	—	—	—	—	—	—
2.	Bildhauer und Holzschnitzer	—	—	—	—	1	5
3.	Holzdrehler	—	—	—	—	—	3
4.	Schreiner	—	—	—	1	2	6
5.	Maler	—	—	—	—	—	—
6.	Steindrucker und Lithographen	—	—	—	—	—	—
7.	Metallbreher	—	—	—	—	—	—
8.	Flaschner	—	—	—	—	—	—
9.	Formen und Gießer	—	—	—	—	—	—
10.	Feizer, Schlosser, Mechaniker	—	—	—	—	—	—
11.	Metallrücker	—	—	—	—	—	—
12.	Stanzer	—	—	—	—	—	—
13.	Schleifer und Polirer	—	—	—	—	—	—
14.	Uhrmacher und Kontrolleure	—	—	—	—	—	—
15.	Ungelernte männliche Arbeiter	—	—	1	—	—	—
16.	Weibliche Arbeiter über 16 Jahre	—	—	—	—	—	—
17.	Jugendliche männliche Arbeiter	—	—	—	—	—	—
18.	Jugendliche weibliche Arbeiter	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	1	1	3	14
	In Prozenten	—	—	2,4	2,4	7,3	34,2
	Summe männliche Arbeiter	—	—	1	1	3	14
	Summe weibliche Arbeiter	—	—	—	—	—	—
		Durchschnittlicher Wochenverdienst					

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark								Durchschnittlicher Wochenverdienst		Bemerkung über Taglohn oder Akford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35	Summe der Arbeiter	M.	Pf.	
—	—	1	—	—	—	—	1	24	—	Gehalt.
6	4	1	—	—	—	—	17	17	06	Akfordlohn.
1	—	—	—	—	—	—	4	15	—	Taglohn.
2	4	2	—	—	—	—	17	15	80	Akfordlohn.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	2	12	—	Taglohn.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	8	4	—	—	—	—	41			
24,4	19,5	9,8	—	—	—	—	100			
10	8	4	—	—	—	—	41			
—	—	—	—	—	—	—	—			
sämtlicher Arbeiter								16,34	M.	
der männlichen Arbeiter								16,34	»	
der weiblichen Arbeiter								—	»	

Wochenverdienste der Arbeiter.

in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark							Summe der Arbeiter	Durchschnittlicher Wochenverdienst		Bemerkung über Taglohn oder Akford
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35		M.	Pf.	

A bis F.

—	2	4	6	8	5	6	31	30	20	Gehalt und Taglohn.
8	4	2	—	—	1	—	21	18	24	Akford. und Taglohn.
5	3	2	1	—	—	—	16	17	92	»
34	40	17	5	2	—	—	133	17	30	»
1	—	—	—	—	—	—	4	12	20	»
1	—	—	—	—	—	—	1	15	50	»
18	19	9	1	—	1	—	59	17	96	»
—	—	1	—	—	—	—	1	21	13	»
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
1	9	5	4	—	—	—	20	21	13	»
3	2	2	—	1	—	—	9	19	43	»
7	1	—	—	—	—	—	16	14	87	»
7	4	4	2	1	—	1	25	18	26	»
59	56	43	15	5	1	2	222	18	81	»
22	11	6	—	—	—	—	80	15	08	»
3	—	—	—	—	—	—	134	9	29	»
—	—	—	—	—	—	—	23	7	68	»
—	—	—	—	—	—	—	10	6	48	»
169	151	95	34	17	8	9	805			
21,0	18,8	11,8	4,2	2,1	1,0	1,1	100			
166	151	95	34	17	8	9	661			
3	—	—	—	—	—	—	144			

fämmtlicher Arbeiter..... .. 16,41 M.
 der männlichen Arbeiter 18,00 »
 der weiblichen Arbeiter 9,09 »

Wochenverdienste der Arbeiter.

jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark						Summe der Arbeiter	Durchschnittlicher Wochenverdienst		Bemerkung über Taglohn oder Afford
18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35		M.	Pf.	

webereien in Südbaden.

1900.

5	3	2	5	—	—	17	23	06	Monats- und Taglohn.
10	1	—	—	—	—	25	16	—	Meist Taglohn.
2	—	—	—	—	—	81	12	55	Taglohn und Afford.
6	—	—	—	—	—	106	13	61	Meist Afford.
—	—	—	—	—	—	50	13	29	Afford.
—	—	—	—	—	—	8	7	06	Meist Taglohn.
—	—	—	—	—	—	32	8	87	»
23	3	—	—	—	—	152	13	88	Afford.
15	6	3	—	—	—	275	13	61	»
—	—	—	1	—	—	50	13	28	Taglohn und Afford.
—	—	—	—	—	—	13	5	83	»
—	—	—	—	—	—	53	6	97	»
61	13	5	6	—	—	862			
7,08	1,50	0,58	0,70	—	—	100			
38	7	2	5	—	—	215 = 24,9 %			
23*	6	3	1	—	—	647 = 75,1 %			

sämtlicher Arbeiter... 13,01 M.

der männlichen Arbeiter. 14,11 »

der weiblichen Arbeiter.. 12,65 »

